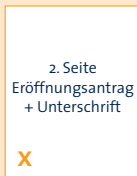
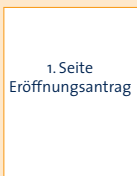


So einfach eröffnen Sie Ihr Stop & Go Professional® Depot:



1. Eröffnungsantrag für Ihr Stop & Go Professional® Depot ausfüllen



Füllen Sie bitte das Original des **Eröffnungsantrags** (2 Seiten) aus und **unterschreiben Sie auf Seite 2 unten**.

Die Erhebung dieser Daten ist nach §31 Wertpapierhandelsgesetz vorgeschrieben.

2. Kaufauftrag ausfüllen



Füllen Sie bitte ebenfalls das Original des **Kaufauftrags** (gekennzeichnet als Seite 3) aus und **unterschreiben Sie links unten**.

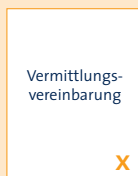
3. Unterlagen zurücksenden



Original (2 Seiten) + erste Durchschrift, ausgefüllt und unterschrieben



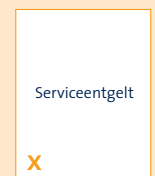
Original + erste Durchschrift, ausgefüllt und unterschrieben



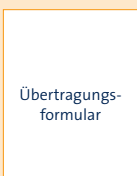
Notwendig für Geschäftsverkehr mit der Fondsdepotbank



Notwendig für die Hinterlegung der Limits



Für die Nutzung der Stop & Go Professional® Software



Falls Sie ein bestehendes Depot übertragen wollen



Falls Sie uns einen Freistellungsauftrag erteilen möchten



Senden Sie die Unterlagen an Fonds Finanz

Eröffnungsantrag mit Kaufauftrag für Privatkunden

Fondsdepot

Fondsdepot-Nr. _____
(wird von der Fondsdepot Bank vergeben)

A. Depoteröffnung

Bitte eröffnen Sie für mich/uns ein Fondsdepot zur Vermögensanlage.
Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Eröffnung eines Fondsdepots für US-Bürger und in den USA lebende Personen nicht möglich ist.

Kundenangaben des/der Depotinhaber/s bzw. des/der gesetzlichen Vertreter/s

1. Depotinhaber Frau Herr Prof. Dr.
Name _____ Vorname/n _____ abw. Geburtsname _____
Straße, Hausnummer _____ Geburtsort _____
PLZ _____ Ort _____ Geburtsdatum _____ Staatsangehörigkeit _____
Land _____ Telefon* _____

Hinweis: Adressangaben des 2. Depotinhabers bzw. des/der gesetzlichen Vertreter/s nur erforderlich, falls abweichend vom 1. Depotinhaber.

2. Depotinhaber oder 1. gesetzlicher Vertreter Frau Herr Prof. Dr.
Name _____ Vorname/n _____ abw. Geburtsname _____
Straße, Hausnummer _____ Geburtsort _____
PLZ _____ Ort _____ Geburtsdatum _____ Staatsangehörigkeit _____
Land _____ Telefon* _____

2. gesetzlicher Vertreter Frau Herr Prof. Dr.
Name _____ Vorname/n _____ abw. Geburtsname _____
Straße, Hausnummer _____ Geburtsort _____
PLZ _____ Ort _____ Geburtsdatum _____ Staatsangehörigkeit _____
Land _____ Telefon* _____

Bei Gemeinschaftsdepots sind die Depotinhaber einzeln verfügungsberechtigt. Depots für Minderjährige können nur auf einen (den minderjährigen) Depotinhaber lauten. Bei Minderjährigen ist/sind die Unterschrift/en des/der gesetzlichen Vertreter/s (Vater und Mutter oder Vormund) erforderlich, außerdem ist ein Nachweis über das Sorgerecht (z. B. eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde) vorzulegen. Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig als gesetzliche Vertreter des Minderjährigen, den Depotinhaber allein zu vertreten.

Ich/Wir bin/sind inländische Privatperson/en (bitte nachfolgend kennzeichnen) Sonstiges
 wirtschaftlich selbstständige Privatperson (z. B. Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige, Landwirte)
 wirtschaftlich unselbstständige Privatperson (z. B. Arbeiter, Angestellte, Beamte, Rentner, Pensionäre)
 sonstige Privatperson (z. B. Hausfrauen, Kinder, Schüler, Studenten)
Bezeichnung bitte angeben
(z. B. juristische Person, ausländische Privatperson)

Die Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) führt sämtliche Aufträge des/der Depotinhaber/s als reines Ausführungsgeschäft aus. Eine Prüfung, ob die von dem/den Depotinhaber/n erworbenen Fondsanteile angemessen für den/die Depotinhaber sind, d. h. ob der/die Depotinhaber über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt/verfügen, um die Risiken im Zusammenhang mit den erworbenen Fondsanteilen angemessen beurteilen zu können, nimmt die Bank nicht vor.

B. Anmerkungen zur Depoteröffnung (ggf. vom Berater auszufüllen)

C. Angaben zum Geldwäschegesetz/steuerliche Angaben

Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir wirtschaftlich Berechtigter bin/sind.

Falls Sie auf fremde Veranlassung handeln, indem Sie Geld für einen Dritten anlegen, nennen Sie bitte nachfolgend Name, Geburtsdatum und Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten.
 wirtschaftlich Berechtigter ist:
Name _____ Vorname/n _____ Geburtsdatum _____
Straße, Hausnummer _____ PLZ _____ Ort _____

Bitte tragen Sie unter Punkt „G. Legitimationsprüfung durch den Berater“ zusätzlich die Legitimationsdaten des wirtschaftlich Berechtigten ein. Die Bank behält sich andernfalls das Recht vor, das Fondsdepot nicht zu eröffnen!

Dritte, insbesondere mein/unser Berater, sind nicht zur Entgegennahme von Bargeld, Schecks, Überweisungen oder sonstigen Vermögenswerten von mir/uns berechtigt; Zahlungen sind nur direkt an die Bank per Überweisung oder Lastschrift einzug möglich.

Ich/Wir erkläre/n, dass die Anlage ausschließlich erfolgt für (bitte nachfolgend kennzeichnen)
 das Privatvermögen.
 das Betriebsvermögen einer Körperschaft/eines sonstigen Steuersubjekts nach § 1 KStG (z. B. GmbH, AG).
 das Betriebsvermögen eines inländischen Betriebs, der keine Körperschaft/kein sonstiges Steuersubjekt nach § 1 KStG ist (z. B. gewerbliche OHG bzw. KG, e. K., freiberufliche Tätigkeit).

Bitte zurücksenden an: Fondsdepot Bank GmbH, 95025 Hof

(00)pdf.08.2011
FodB-D1006SP
Seite 1

1. Depotinhaber

Name _____

Vorname/n _____

2. Depotinhaber

Name _____

Vorname/n _____

D. Kaufauftrag für Ihr Fondsdepot

Die Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) führt sämtliche Aufträge des/der Depotinhaber/s als reines Ausführungsgeschäft aus. Eine Prüfung, ob die von dem/den Depotinhaber/n erworbenen Fondsanteile angemessen für den/die Depotinhaber sind, d. h. ob der/die Depotinhaber über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt/verfügen, um die Risiken im Zusammenhang mit den erworbenen Fondsanteilen angemessen beurteilen zu können, nimmt die Bank nicht vor.

Kaufauftrag**

Ich/Wir möchte/n **einmalig** Anteile an Investmentvermögen kaufen und beauftrage/n die Bank, für den jeweiligen Anlagebetrag (Mindestanlagebetrag je Fonds und Anlagetermin 250,00 EUR***) Anteile folgender Fonds zu erwerben:

ISIN/Fondsname	Lastschrift einzug Anlagebetrag in EUR	Überweisung Anlagebetrag in EUR	Anlagetermin sofort oder am	weitere Angaben

Einrichtung von Sparplänen**

Ich/Wir möchte/n **regelmäßig bis auf Widerruf** Anteile an Investmentvermögen kaufen und beauftrage/n die Bank, für den Anlagebetrag (Mindestanlagebetrag je Fonds und Anlagetermin 25,00 EUR***) jeweils **monatlich** (sonst 2-monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich) Anteile folgender Fonds zu erwerben, falls unter Anlagerhythmus nichts anderes angegeben ist:

ISIN/Fondsname	Lastschrift einzug Anlagebetrag in EUR	Anlagerhythmus	Anlagetermin			weitere Angaben
			1.	15.	oder am	
			zum <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
			zum <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
			zum <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
			zum <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
			zum <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
			zum <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Die **regelmäßige Anlage** im Rahmen des Sparplans soll erstmalig im Monat _____ Jahr _____, sonst zum **nächstmöglichen Termin (1./15. oder anderer o. g. Anlagetermin)** erfolgen.

Dynamisierung (nur für Sparpläne): Bitte erhöhen Sie automatisch den Anlagebetrag jeweils nach 12 Monaten um 5% 10% der letzten Anlagesumme.

Bei Lastschrift einzug: Ich/Wir bitte/n die Bank, den jeweiligen Anlagebetrag von meinem/unserem u. g. Konto einzuziehen. (Bitte Einzugsermächtigung unten ausfüllen und ggf. unterschreiben)

Bei Überweisung: Ich/Wir überweise/n den Anlagebetrag auf das Einzahlungskonto der Fondsdepot Bank GmbH, **Konto-Nr. 914 405 500** bei der Commerzbank AG, Stuttgart, **Bankleitzahl 600 800 00**/IBAN: DE60 6008 0000 0914 4055 00/BIC: DRES DE FF 600 unter Angabe von Depot-Nr., ISIN, Kundenname und ggf. Aufteilung der Anlagesumme im Verwendungszweck.

Recht auf Widerruf gemäß § 126 InvG

Der Anleger kann nach § 126 InvG innerhalb von zwei Wochen nach Aushändigung der Antragsdurchschrift bzw. -kopie oder der Übersendung der Abrechnung in Textform und ohne Angabe von Gründen gegenüber der Fondsdepot Bank GmbH, Windmühlenweg 12, 95030 Hof, seinen Antrag widerrufen. Zur Wahrung dieser Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Bank wird den Widerruf erforderlichenfalls an die Kapitalanlagegesellschaft, die ausländische Investmentgesellschaft oder einen Repräsentanten nach Maßgabe § 138 InvG weiterleiten. Weitere Informationen können der Seite entnommen werden, auf der auch die Informationen zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen gemäß §§ 312 b ff. BGB in Verbindung mit Artikel 246 EGBGB abgedruckt sind. Diese Seite ist in den Depotöffnungsunterlagen enthalten.

Einzugsermächtigung für Käufe, Auslagen und Entgelte

Käufe: Ich/Wir erteile/n hiermit eine widerrufliche Einzugsermächtigung, sofern der einmalige Anlagebetrag durch Lastschrift eingezogen und/oder ein Sparplan eingerichtet werden soll. **Auslagen und Entgelte:** Ich/Wir erteile/n hiermit eine widerrufliche Einzugsermächtigung, für die Belastung der jährlich anfallenden Depotführungsentgelte, Portogebühren und sonstiger Auslagen und Entgelte, sofern diese zum jeweiligen Zeitpunkt der Erhebung des Entgeltes nicht durch Verkäufe aus dem Depotvermögen abgegolten werden können.

Hauptreferenzbankverbindung des neu zu eröffnenden Fondsdepots (Der Girokontoinhaber muss identisch sein mit dem oder einem der Depotinhaber bzw. mit dem oder einem der gesetzlichen Vertreter.)

Diese u. g. Bankverbindung soll die Hauptreferenzbankverbindung für das neu zu eröffnende Fondsdepot bei der Bank sein. Insbesondere soll die Bank zukünftig für die Abwicklung im Zusammenhang mit einmaligen Kauf- und Verkaufsaufträgen ausschließlich diese Bankverbindung in ihrer Funktion als Hauptreferenzbankverbindung verwenden, sofern ich/wir auf dem jeweiligen Transaktionsauftrag keine abweichende Bankverbindung nenne/n.

Erlöse aus Fondsaufösungen/Steuererstattungen/Depotführungsentgelt und Auslagen (Der Girokontoinhaber muss identisch sein mit dem oder einem der Depotinhaber bzw. mit dem oder einem der gesetzlichen Vertreter.)

Ich/Wir beauftrage/n die Bank Liquidationserlöse aus Auflösungen von Investmentfonds abweichend zu Nr. 31 Absatz (1) der AGB sowie Steuererstattungen abweichend zu Nr. 32 der AGB zu Gunsten der u. g. Bankverbindung, sofern diese als Hauptreferenzbankverbindung verwendet wird, anzuweisen.

Ich/Wir beauftrage/n die Bank, das für das neu zu eröffnende Fondsdepot jährlich anfallende Depotführungsentgelt und die Portogebühren abweichend zu Nr. 13 Absatz (7) der AGB von der nachfolgenden Bankverbindung per Lastschrift einzuziehen.

Konto-Nr. _____ Kontoinhaber (Name, Vorname/n) _____

Bankleitzahl _____ Kreditinstitut (Name, Ort) _____

Ort, Datum _____



Unterschrift/en des/der Girokontoinhaber/s (falls abweichend von dem/den Depotinhaber/n)

Hinweis: Kaufaufträge per Lastschrift können nur bis zu einem Betrag von 50.000,00 EUR je Auftrag ausgeführt werden. Bei Beträgen über 50.000,00 EUR bitten wir um Überweisung des Anlagebetrages auf das o. g. Einzahlungskonto der Fondsdepot Bank GmbH.

** Angaben zur Höhe des Ausgabeaufschlages bzw. Rücknahmeabschlages und der jährlich anfallenden Vergütungen sind in dem/den jeweiligen Verkaufsprospekt/en der Fonds enthalten. Angaben zu von der Bank erhaltenen und gegenüber Vertriebspartnern gewährten Vergütungen können dem Eröffnungsantrag sowie dem Preis- und Leistungsverzeichnis entnommen werden.

*** Abweichende Mindestanlagesumme/n auf Fondsebene ist/sind möglich. Eine Übersicht der betreffenden Fonds ist bei der Bank erhältlich.

1. Ausdruck (Original) für die Bank/2. Ausdruck bzw. Kopie für Ihre Unterlagen

E. Freischaltung für den InfoManager

Der InfoManager ist ein elektronisches Postfach, in dem für den/die Depotinhaber bestimmte Dokumente, die im Rahmen der Depotführung produziert werden (z. B. Depotabrechnungen), zum Download hinterlegt werden. Für die Nutzung des InfoManager gelten die in den Depotöffnungsunterlagen abgedruckten Besonderen Bedingungen für die Nutzung des InfoManager.

Ich/Wir beauftrage/n die Bank das mit diesem Antrag neu zu eröffnende Fondsdepot für den InfoManager freizuschalten.

Sofern ich/wir eine E-Mail-Adresse angegeben habe/n, wird die Bank mich/uns über den Eingang neuer Dokumente in meinem/unserem InfoManager per E-Mail benachrichtigen. Wird bei Gemeinschaftsdepots nur eine E-Mail-Adresse angegeben, erfolgt der Versand der E-Mail nur an die hier angegebene E-Mail-Adresse.

E-Mail 1

Ggf. E-Mail 2

Für die Freischaltung des InfoManager erhält der Depotinhaber mit der Post eine Zugangskennung inklusive einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN) für dieses neu zu eröffnende Fondsdepot. Bei Gemeinschaftsdepots erhält jeder Depotinhaber eine separate Zugangskennung sowie eine separate PIN.

Ich/Wir möchte/n mein/unser neu zu eröffnendes Fondsdepot nicht für den InfoManager freischalten lassen. Gemäß Nr. 13 Absatz (6) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „AGB“ genannt) behält sich die Bank vor, anfallende Portoauslagen weiterzubelasten.

F. Schlusserklärungen

Freiwillige Erklärung zur Weitergabe von Daten

Die Abgabe der Erklärung ist freiwillig und ohne Einfluss auf den Vertrag mit der Bank.

„Ich/Wir ermächtige/n hiermit die Bank, meinem/unserem Berater sowie der den Berater betreuenden Vertriebsorganisation zum Zwecke der Beratung über die Vermögensanlage in Fonds sowie zur Provisionermittlung neben den in diesem Formular enthaltenen/vorgesehenen Daten zudem noch folgende Angaben zu übermitteln: Fondsdepot-Nr., Bankverbindung, Vollmachten, Postadressen, Depotbestände und Depotbewegungen (inkl. der steuerlichen Daten), Daten zum Freistellungsauftrag für Kapitalerträge, Spar- und Auszahlpläne, Vereinbarungen über die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel sowie Änderungen zu den Daten und Angaben. Im Rahmen dieser Ermächtigung entbinde/n ich/wir die Bank zugleich vom Bankgeheimnis. Die vorstehende Einwilligungserklärung kann/können ich/wir ohne Einfluss auf den Depotvertrag jederzeit widerrufen.“

Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis und bin/sind damit einverstanden, dass die Bank für Ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb und der Vermittlung von Fondsanteilen neben der Provision gemäß Nr. 13 Absatz (1) Satz 1 der AGB von den jeweiligen Fondsgesellschaften zeitanteilige Bestandsvergütungen aus der der jeweiligen Fondsgesellschaft zufließenden Verwaltungsvergütung erhält. Die Höhe dieser zeitanteiligen Bestandsvergütung wird auf Grundlage des von der Bank verwahrten Anteilbestandes als Prozentsatz des Anteilwertes berechnet und beträgt – je nach Fondsgesellschaft und Investmentfonds – bis zu 1,9 % p. a. des Anteilwertes. Mir/Uns entstehen hierdurch keine zusätzlichen Kosten, da diese zeitanteiligen Bestandsvergütungen aus den dem jeweiligen Fonds belasteten Vergütungen von der Fondsgesellschaft an die Bank gezahlt wird.

Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis und bin/sind damit einverstanden, dass die Bank ihren Vertriebspartnern neben einer einmaligen Vergütung in Höhe von bis zu 100 % der der Bank zustehenden Provision nach Nr. 13 Absatz (1) Satz 1 der AGB zeitanteilige Bestandsvergütungen für die Vermittlungsleistungen gewährt. Die Höhe der zeitanteiligen Bestandsvergütung wird auf Grundlage des von dem jeweiligen Vertriebspartner vermittelten Anteilbestandes als Prozentsatz des Anteilwertes berechnet und beträgt – je nach Fondsgesellschaft und Investmentfonds – bis zu 1,5 % p. a. des Anteilwertes. Darüber hinaus gewährt die Bank ihren Vertriebspartnern unter Umständen geldwerte Zuwendungen in Form von Sachleistungen (z. B. Schulungen).

Nähere Informationen zu von der Bank erhaltenen oder gewährten Vergütungen bzw. Zuwendungen kann/können ich/wir bei der Bank anfordern.

Ich/Wir verzichte/n auf meine/unser, aus den oben dargestellten Provisionszahlungen herrührenden jetzigen und zukünftigen Ansprüche, von der Bank und/oder deren Vertriebspartnern diese herauszuverlangen.

Mit der Depotöffnung erhielt/en ich/wir die „Basisinformationen über die Vermögensanlage in Investmentfonds (Auszug)“. Für dieses Erstgeschäft und alle Folgegeschäfte wurden bzw. werden mir/uns die aktuellen Wesentlichen Anlegerinformationen, der/die aktuelle/n Verkaufsprospekt/e sowie der/die aktuelle/n Jahres- bzw. Halbjahresbericht/e von meinem/unserem Berater, der jeweiligen Kapitalanlage- bzw. Investmentgesellschaft oder der Bank rechtzeitig kostenlos zur Verfügung gestellt. Sofern für EU-Investmentanteile nach den Vorschriften des jeweiligen Mitgliedstaates der Europäischen Union noch keine Wesentlichen Anlegerinformationen zur Verfügung zu stellen sind, werden diese durch den vereinfachten Verkaufsprospekt ersetzt. Soweit der vereinfachte Verkaufsprospekt nicht erstellt werden darf, tritt an dessen Stelle der ausführliche Verkaufsprospekt.

Bitte ein Feld ankreuzen, da sonst ein Kaufauftrag unter Punkt D. für Ihr Fondsdepot nicht möglich ist!

Die Wesentlichen Anlegerinformationen, der/die Verkaufsprospekt/e sowie der/die Jahresbericht/e und ggf. der/die anschließende/n Halbjahresbericht/e wurden mir/uns rechtzeitig kostenlos zur Verfügung gestellt. Sofern für EU-Investmentanteile nach den Vorschriften des jeweiligen Mitgliedstaates der Europäischen Union noch keine Wesentlichen Anlegerinformationen zur Verfügung zu stellen sind, wurde/n mir/uns stattdessen der/die vereinfachte/n Verkaufsprospekt/e zur Verfügung gestellt. Soweit der vereinfachte Verkaufsprospekt nicht erstellt werden durfte, wurde/n mir/uns stattdessen der/die ausführliche/n Verkaufsprospekt/e zur Verfügung gestellt.

Die genannten Unterlagen wurden mir/uns übergeben und liegen mir/uns in der aktuellen Fassung vor.

Ich/Wir verzichte/n auf die Übergabe dieser Unterlagen.


Ich/Wir bestätige/n, dass ich/wir Fondsanteilkäufe nur auf Basis einer individuellen Beratung durch meinen/unseren Berater tätige/n.


Die mit diesen Unterlagen zur Verfügung gestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH habe/n ich/wir gelesen und erkenne/n ich/wir unverändert an. Für die Freischaltung des InfoManager gelten ergänzend und abweichend die Besonderen Bedingungen für die Nutzung des InfoManager.

Ich/Wir bestätige/n, dass mir/uns diese Unterlagen, die Fernabsatzinformationen mit Widerrufsbelehrung sowie der Hinweis „Transparenz schaffen – Die Basis für eine langfristig erfolgreiche Geschäftsbeziehung“ von meinem/unserem Berater ausgehändigt worden sind, dass ich/wir von dem Inhalt dieser Dokumente Kenntnis genommen habe/n und diese mit meiner/unseren Unterschrift/en anerkenne/n.

Die nachfolgende/n Unterschrift/en, die gleichzeitig als Unterschriftsprobe/n für den Geschäftsverkehr gilt/gelten, bitten wir genau beizubehalten und nur innerhalb des/der vorgesehenen Feldes/Felder zu leisten.

Ort, Datum


 Unterschrift 1. Depotinhaber bzw. 1. gesetzlicher Vertreter


 Unterschrift 2. Depotinhaber bzw. 2. gesetzlicher Vertreter

G. Legitimationsprüfung durch den Berater

Der/Die Depotinhaber bzw. der/die gesetzliche/n Vertreter hat/haben seine/ihre Unterschrift/en vor mir geleistet. Er/Sie sowie – falls anwendbar – der wirtschaftlich Berechtigte hat/haben sich ausgewiesen durch gültigen Personalausweis (PA)/Reisepass (RP)/Geburtsurkunde (GU)/Kinder- ausweis (KA)/Kinderreisepass (KR):

1. Depotinhaber

PA RP GU KA KR
Ausweisnummer

ausstellende Behörde/Ort

Ausstellungsdatum

2. Depotinhaber bzw. 1. gesetzlicher Vertreter

PA RP
Ausweisnummer

ausstellende Behörde/Ort

Ausstellungsdatum

2. gesetzlicher Vertreter

PA RP
Ausweisnummer

ausstellende Behörde/Ort

Ausstellungsdatum

wirtschaftlich Berechtigter

PA RP GU KA KR
Ausweisnummer

ausstellende Behörde/Ort

Ausstellungsdatum

Bei minderjährigem Depotinhaber

gemeinsames Sorgerecht geprüft durch Einsicht in:

Geburtsurkunde/Familienstammbuch/Sorgeerklärung

alleiniges Sorgerecht geprüft durch Einsicht in beiliegende/s:

Scheidungsurteil/Negativbescheinigung/Sterbeurkunde (**bitte Nachweis in Kopie beifügen**)

Berater

Berater-Nr.

Beratername

X

Datum, Stempel und Unterschrift des Beraters



Kunde 1 Frau Herr Minderjährige(r) Firma

Name	Vorname	Geburtsname	Geburtsdatum
Straße	PLZ	Ort	Staatsangehörigkeit
Geburtsort, ggf. -land	Familienstand	Beruf / relevanter früherer Beruf	Berufliche Qualifikationen / Studium
Telefon	Telefax	E-Mail	

Kunde 2 Frau Herr Gesetzlicher Vertreter 1 Frau Herr

Name	Vorname	Geburtsname	Geburtsdatum
Straße	PLZ	Ort	Staatsangehörigkeit
Geburtsort, ggf. -land	Familienstand	Beruf / relevanter früherer Beruf	Berufliche Qualifikationen / Studium
Telefon	Telefax	E-Mail	

Gesetzlicher Vertreter 2 Frau Herr

Name	Vorname	Geburtsname	Geburtsdatum
Straße	PLZ	Ort	Staatsangehörigkeit
Geburtsort, ggf. -land	Familienstand	Beruf / relevanter früherer Beruf	Berufliche Qualifikationen / Studium

Der Kunde 1 / Kunde 2 erteilt der fin@nzooptimierung.de Discountbroker AG, Teichstraße 38, 37154 Northeim (im Folgenden „fin@nzooptimierung.de“) auf Grundlage der nachfolgenden Regelungen den Auftrag ein Fondsdepot mit einer Depotbank zu vermitteln. Der Kunde 1 / Kunde 2 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei der Vermittlungsvereinbarung und dem Fondsdepot um zwei separate Vereinbarungen und damit um zwei rechtlich selbständige Verträge handelt.

Vermittlungsvergütung

fin@nzooptimierung.de gewährt dem Kunden 1 / Kunden 2 für das beantragte Fondsdepot bei der ausgewählten Depotbank einen Depotrabatt in Höhe von 100 % auf das jeweilige Agio des / der ausgewählten Investmentfonds bis zum Erreichen der vereinbarten Anlagebeträge (vgl. Abschnitt „Vertragsdaten“). Nach Überschreitung der vereinbarten Anlagebeträge fällt eine Vermittlungsgebühr in Höhe von 6,5% auf die ausgewählten Investmentfonds an.

Für die Erbringung der Vermittlungsleistung des Stop & Go Professional® Sparplans zahlt der Kunde 1 / Kunde 2 an fin@nzooptimierung.de eine einmalige Vermittlungsgebühr in Höhe von 6,50 % der bei Vertragsbeginn geplanten Anlagebeträge (vgl. Abschnitt „Vertragsdaten Sparplan“). Für eine Einmalanlage/Übertrag in das Stop & Go Professional® Depot zahlt der Kunde 1 / Kunde 2 an fin@nzooptimierung.de eine einmalige Vermittlungsgebühr in Höhe von 6,50% der geplanten Anlagebeträge (vgl. Abschnitt „Vertragsdaten Einmalanlage/Übertrag“). Durch die Bezahlung der Vermittlungsvergütung wird das sonst anfallende Agio des / der ausgewählten Investmentfonds bis zum Erreichen der vereinbarten Anlagebeträge abgegolten. Die Bezahlung der einmaligen Vermittlungsvergütung ist durch die Erteilung einer Überweisung möglich. Sie ist fällig nach Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist. Der Anlageberater ist nicht berechtigt, die Vermittlungsvergütung als Barzahlung entgegenzunehmen.

Die Überweisung der Vermittlungsvergütung an fin@nzooptimierung.de erfolgt zum _____ (TT.MM.JJJJ) an folgende Bankverbindung:
Kontoinhaber: finanzoptimierung.de AG, Kontonummer: 67475307, BLZ: 25010030, Postbank Hannover

Für den Fall der Nichtzahlung der vorgezeichneten, einmaligen Vermittlungsvergütung an fin@nzooptimierung.de ermächtigt der Kunde 1 / Kunde 2 fin@nzooptimierung.de hiermit unwiderruflich den eingeräumten Depotrabatt in Höhe von 100 % auf das jeweilige Agio des / der ausgewählten Investmentfonds für die Anlagebeträge von Beginn an zu löschen und gegenüber der ausgewählten Depotbank zu erklären. In diesem Fall fällt das jeweilige Agio des / der Investmentfonds an. Eine Erstattung der einmaligen Vermittlungsvergütung findet nicht, auch nicht teilweise statt, wenn die vereinbarten Anlagebeträge, egal aus welchem Rechtsgrund, nicht erreicht werden. Für die Höhe der Mindestanlagebeträge für die ausgewählten Investmentfonds gelten die jeweiligen Bestimmungen der ausgewählten Depotbank.

Vertragsdaten Sparplan

Geplante monatliche Sparsumme in €		Geplante Anlagedauer in Jahren (mindestens 10 Jahre)	
Beitragssumme in € (mindestens 6.000 €)		Vermittlungsvergütung in €	

Vertragsdaten Einmalanlage/Übertrag

Geplante Einmalanlage/Übertrag in €		Vermittlungsvergütung in €	
-------------------------------------	--	----------------------------	--

Servicegebühr

Der Anlageberater unterstützt den Kunden 1 / Kunden 2 bei der Auswahl geeigneter Investmentfonds und bei der individuellen Fondsaufteilung. Die Kundengespräche werden in einem Beratungsprotokoll dokumentiert. Der Anlageberater steht dem Kunden 1 / Kunden 2 als Ansprechpartner während der Anlagedauer für Fragen zu den ausgewählten Investmentfonds und der Fondsaufteilung zur Verfügung. Dies gilt insbesondere für die laufende Beratungsleistung (Besprechung über den Verlauf des Fondsdepots, Erläuterungen des jährlichen Depotreports, der Übersicht über die getätigten Transaktionen, der Ertragnisaufstellung sowie der Jahressteuerbescheinigung).

fin@nzooptimierung.de prüft die ausgefüllte und unterschriebene Vermittlungsvereinbarung sowie die Depotöffnungsunterlagen lediglich auf formale Vollständigkeit. Der Kunden 1 / Kunden 2 erhält bei fin@nzooptimierung.de Zugang zu einem geschützten Kundenbereich. Die persönlichen LOGIN-Daten (Benutzername und Passwort) für den Kundenbereich erhält der Kunde 1 / Kunde 2 in zwei separaten Briefen von fin@nzooptimierung.de zugestellt. Im Rahmen von Stop & Go Professional® kümmert sich fin@nzooptimierung.de um die Abwicklung der Limit-Käufe und -Verkäufe (siehe Zusatzvereinbarung „Stop & Go Professional®“).

Für die jährlichen Beratungsleistungen des Anlageberaters, sowie für die Serviceleistungen von fin@nzoptimierung.de, erhalten der Anlageberater und fin@nzoptimierung.de zusammen eine Servicegebühr in Höhe von 1,20 % p.a. zzgl. MwSt. bezogen auf den durchschnittlichen Depotwert (Nettoanlagevermögen) des Kunden 1 / Kunden 2 bei der ausgewählten Depotbank. Die Servicegebühr ist quartalsweise anteilig nachträglich fällig. Der Kunde 1 / Kunde 2 ermächtigt hiermit fin@nzoptimierung.de und zugleich die ausgewählte Depotbank, ab Vertragsbeginn die vereinbarte Servicegebühr durch Veräußerung von Fondsanteilen zu erheben und an fin@nzoptimierung.de weiterzuleiten.

Kundenbonus für den Stop & Go Professional® Sparplan

Durch die Zahlung der vereinbarten, einmaligen Vermittlungsgebühr und die Zahlung der vereinbarten Servicegebühr in Höhe von 1,20 % p.a. zzgl. MwSt. über die geplante Anlagedauer (vgl. Abschnitt „Vertragsdaten“) durch den Kunden 1 / Kunden 2 an fin@nzoptimierung.de erhält der Kunde 1 / Kunde 2 in den letzten 5 Jahren der geplanten Anlagedauer einen Kundenbonus in Höhe von jeweils 1,20 % p.a. zzgl. MwSt. auf den durchschnittlichen Depotwert (Nettoanlagevermögen). Der Kundenbonus wird dem Kunden 1 / Kunden 2 in der Art vergütet, dass in den letzten fünf Jahren der geplanten Anlagedauer keine Servicegebühr für den Stop & Go Professional® Sparplan berechnet wird.

Weitere Kosten

Neben der einmaligen Vermittlungsgebühr und der laufenden Servicegebühr gelten die Kosten der ausgewählten Investmentfonds gemäß dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt der Fondsgesellschaft sowie die jeweiligen Bedingungen und Konditionen der ausgewählten Depotbank.

Vergütung für fin@nzoptimierung.de

Als Vergütung für Ihre Tätigkeit erhält fin@nzoptimierung.de vom Kunden 1 / Kunden 2 bis zu 30 % der einmaligen Vermittlungsvergütung und bis zu 75 % der jährlichen Servicegebühr.

Vergütung für den Anlageberater

Als Vergütung für seine Tätigkeit erhält der Anlageberater vom Kunden 1 / Kunden 2 bis zu 100 % der einmaligen Vermittlungsvergütung und bis zu 70 % der jährlichen Servicegebühr. Von der ausgewählten Depotbank erhält der Anlageberater bis zu 1,00 % p.a. anteilige Abschlussfolgeprovision. Diese wird von den Fondsgesellschaften aus den Managementgebühren der jeweiligen Investmentfonds an die Depotbank vergütet.

Schlussklärungen

Angaben: Der Kunde 1 / Kunde 2 bestätigt hiermit, dass die einzelnen Fragen in der Vermittlungsvereinbarung mit dem Anlageberater in seiner Gegenwart umfassend besprochen wurden und dass er seine Antworten eigenhändig und ohne Beeinflussung durch den Anlageberater gegeben hat.

Beratungsfreies Geschäft (Execution Only): Dem Kunden 1 / Kunden 2 ist bekannt, dass die entsprechende Beratungsleistung ausschließlich durch den Anlageberater, nicht durch fin@nzoptimierung.de erbracht wird.

Weitergabe von Daten: Der Kunde 1 / Kunde 2 ist damit einverstanden, dass fin@nzoptimierung.de und der Anlageberater die von ihm zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten elektronisch verarbeiten und zur Erbringung der Beratung-, Betreuungs- und Serviceleistungen nutzen dürfen. Dieses Einverständnis kann der Kunde 1 / Kunde 2 jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Änderungen und Nebenabreden: Änderungen oder Nebenabreden zu der Vermittlungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vermittlungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich jedoch unwirksame Bestimmungen durch eine im wirtschaftlichen Ergebnis gleichwertige oder, soweit dies nicht möglich ist, annähernd gleichwertige Regelung zu ersetzen. Bei einer Lücke in der Vermittlungsvereinbarung soll eine angemessene Regelung gelten, die derjenigen am nächsten kommt, welche die Parteien vereinbart hätten, wenn sie sich dieser Lücke bewusst gewesen wären. Die Parteien verpflichten sich bei einer eventuell notwendig werdenden Anpassung dieser Vermittlungsvereinbarung mitzuwirken. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vermittlungsvereinbarung bestehen nicht.

Auftragsbedingungen: Der Kunde 1 / Kunde 2 bestätigt hiermit, dass er von den vorstehenden abgedruckten Erklärungen und Bedingungen der Vermittlungsvereinbarung Kenntnis genommen hat und diese vollumfänglich anerkennt.

Gerichtsstand: Der Sitz von fin@nzoptimierung.de wird, soweit gesetzlich zulässig, als Gerichtsstand vereinbart.

 Ort/Datum X X
Unterschrift Kunde 1 Unterschrift Kunde 2
(bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter 1) (bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter 2)

Bei Minderjährigen ist eine Kopie der Geburtsurkunde beizufügen. Ferner ist die Unterschrift beider Elternteile erforderlich. Falls ein Elternteil der alleinige gesetzliche Vertreter ist, fügen Sie bitte einen Nachweis bei.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: fin@nzoptimierung.de Discountbroker AG · Teichstraße 38 · 37154 Northheim · E-Mail: info@finanzoptimierung.de · Telefax: 05551/9141011

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie insoweit Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise für Fernabsatzverträge

Bei Verträgen, die unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z.B. Brief, Telefon, Telefax, E-Mail, Internet) abgeschlossen werden, beginnt die Frist zum Widerruf nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Soweit bei Fernabsatzverträgen über Dienstleistungen Wertersatz zu leisten ist, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Bei Widerruf dieses Fernabsatzvertrages über eine Finanzdienstleistung sind Sie auch an einen hinzugefügten Fernabsatzvertrag nicht mehr gebunden, wenn dieser Vertrag eine weitere Dienstleistung von uns oder eines Dritten auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten zum Gegenstand hat.

 Ort/Datum X X
Unterschrift Kunde 1 Unterschrift Kunde 2
(bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter 1) (bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter 2)

Kopie der Vermittlungsvereinbarung

Der Kunde 1 / Kunde 2 bestätigt hiermit eine Kopie der Vermittlungsvereinbarung erhalten zu haben.

 Ort/Datum X X
Unterschrift Kunde 1 Unterschrift Kunde 2
(bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter 1) (bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter 2)

Schlussklärung des Anlageberaters

Der Anlageberater bestätigt ausdrücklich, dass er die Vermittlungsvereinbarung dem Kunden 1 / Kunden 2 vor Vertragsabschluss kostenlos und unaufgefordert ausgehändigt und ausführlich erläutert hat.

 Ort/Datum X
Stempel/Unterschrift des Anlageberaters

Depotauftrag Beratertransaktionsvollmacht

juristische Personen/Personenhandelsgesellschaften

FONDSDEPOT
BANK

Depot-Nr. _____

Die Vollmacht kann nur bearbeitet werden, wenn diese im Original vorliegt.
(Kein Telefax o. Ä., keine Kopie dieses Formulars.)

Diese Vollmacht soll außerdem für die folgenden Depots gelten
(leere Nr.-Bereiche bitte streichen):

Nr. _____ Nr. _____

Depotinhaber

Name, Vorname/n

Straße, Hausnummer

Telefon*

PLZ Ort

E-Mail*

Ich/Wir bevollmächtige/n hierdurch

fin@nzooptimierung.de
Discountbroker AG
Teichstrasse 38
D-37154 Northeim

in meinem/unserem Namen alle Handlungen im Geschäftsverkehr mit der Fondspot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) vorzunehmen, insbesondere über die in meinem/unserem Depot unterhaltenen Vermögenswerte/Guthaben uneingeschränkt zu verfügen. Die Vollmacht gilt für die oben angegebenen Depots bei der Bank.

Dementsprechend darf der Bevollmächtigte der Bank Weisungen und Aufträge jeder Art, insbesondere zum An- und Verkauf sowie zum Tausch von Fondsanteilen, erteilen. Er kann insbesondere Jahresdepotübersichten, Depotabrechnungen, Depotaufstellungen und sonstige Schriftstücke für mich/uns entgegennehmen, prüfen, anerkennen und evtl. Einwendungen erheben sowie Spar- und Auszahlpläne einrichten, ändern und widerrufen. Der Bevollmächtigte verpflichtet sich mir/uns gegenüber, von der Vollmacht nur entsprechend eines ihm vorliegenden schriftlichen Auftrags Gebrauch zu machen. Einem schriftlichen Auftrag steht eine elektronisch gesicherte Auftragserteilung in Verbindung mit einem anerkannten Legitimationsverfahren gleich. Hierbei kann es sich um ein vom Bevollmächtigten gegenüber dem Kunden zur Verfügung gestelltes Transaktionsmedium (z. B. Internetfrontend) handeln. Für alle vom Bevollmächtigten gegenüber dem Kunden zur Verfügung gestellten Transaktionsmedien übernimmt die Bank keinerlei Haftung. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Vorliegen eines entsprechenden Auftrags beim Bevollmächtigten zu überprüfen. Der Bevollmächtigte darf Kundenaufträge an die Bank auch über eine elektronisch gesicherte Verbindung weiterleiten, sofern die Bank einen entsprechenden Kommunikationsweg anbietet.

Diese Vollmacht berechtigt nicht

- zur Eröffnung weiterer Depots,
- zur Auflösung der Depots,

- zur Erteilung von Untervollmachten und zur Übertragung der Vollmacht
- zur Verfügung über angelegte Vermögenswirksame Leistungen,
- zur Änderung des bei der Bank hinterlegten oder nachfolgend genannten Referenzkontos des/der Depotinhaber/s
- zur Verschaffung von Eigentum und Besitz an Geldern, Anteilscheinen oder Anteilen des/der Depotinhaber/s
- zu Verfügungen zu eigenen Gunsten des Bevollmächtigten
- zur Verpfändung der Depots
- zur Übertragung von Fondsanteilen

Der Bevollmächtigte wird ausschließlich und eigenverantwortlich die Anlageberatung durchführen und im Rahmen dieser Vollmacht Transaktionen über mein/unser (Anteil-)Guthaben vornehmen. In diesem Zusammenhang wird der Bevollmächtigte von mir/uns Angaben über meine/unsere Erfahrungen oder Kenntnisse im Wertpapiergeschäft, über meine/unsere mit den Geschäften verfolgten Ziele und über meine/unsere finanziellen Verhältnisse einholen sowie mir/uns alle zweckdienlichen Informationen mitteilen, soweit dies zur Wahrung meiner/unsere Interessen und im Hinblick auf Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte erforderlich ist.

Der Bevollmächtigte ist kein Erfüllungsgehilfe der Bank und besitzt keine Vollmacht zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen mit Wirkung für die Bank.

Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis und bin/sind damit einverstanden, dass die Bank für ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb und der Vermittlung von Fondsanteilen neben der Provision gemäß Nr. 13 Absatz (1) Satz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondspot Bank GmbH (im Nachfolgenden „AGB“ genannt) von den jeweiligen Fondsgesellschaften zeitanteilige Be-

standsvergütungen aus der der jeweiligen Fondsgesellschaft zufließenden Verwaltungsvergütung erhält. Die Höhe dieser zeitanteiligen Bestandsvergütung wird auf Grundlage des von der Bank verwahrten Anteilbestandes als Prozentsatz des Anteilwertes berechnet und beträgt – je nach Fondsgesellschaft und Investmentfonds – bis zu 1,9 % p. a. des Anteilwertes. Mir/Uns entstehen hierdurch keine zusätzlichen Kosten, da diese zeitanteiligen Bestandsvergütungen aus den dem jeweiligen Fonds belasteten Vergütungen von der Fondsgesellschaft an die Bank gezahlt wird.

Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis und bin/sind damit einverstanden, dass die Bank ihren Vertriebspartnern, zu denen auch der Bevollmächtigte zählt, neben einer einmaligen Vergütung in Höhe von bis zu 100 % der der Bank zustehenden Provision nach Nr. 13 Absatz (1) Satz 1 der AGB zeitanteilige Bestandsvergütungen für die Vermittlungsleistungen gewährt. Die Höhe der zeitanteiligen Bestandsvergütung wird auf Grundlage des von dem jeweiligen Vertriebspartner vermittelten Anteilbestandes als Prozentsatz des Anteilwertes berechnet und beträgt – je nach Fondsgesellschaft und Investmentfonds – bis zu 1,5 % p. a. des Anteilwertes. Darüber hinaus gewährt die Bank ihren Vertriebspartnern unter Umständen geldwerte Zuwendungen in Form von Sachleistungen (z. B. Schulungen).

Die Vollmacht kann von dem/den Depotinhaber/n jederzeit widerrufen werden. Widerruf/Widerrufen der/die Depotinhaber die Vollmacht, hat/haben er/sie die Bank hierüber unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.

Hinweis für den Bevollmächtigten: Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift des Bevollmächtigten festzuhalten; sie wird deshalb diese Daten speichern.

Zu meiner/unserer Sicherheit werden Sie Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen nur ausführen, wenn der Gegenwert von der nachfolgend genannten Referenzbankverbindung, für welche hiermit eine Einzugsermächtigung erteilt wird, eingezogen wird oder der Transfer des Verkaufserlöses gemäß meiner/unserer Weisung auf meine/unsere nachfolgend genannte Referenzbankverbindung erfolgen soll. Bitte speichern Sie hierzu die folgende Referenzbankverbindung:

Konto-Nr. _____ Kontoinhaber (Name, Vorname/n) _____

Bankleitzahl _____ Kreditinstitut (Name, Ort) _____

(Der Girokontoinhaber muss identisch sein mit dem oder einem der Depotinhaber bzw. mit dem oder einem der gesetzlichen Vertreter.)

Eine für das Depot hinterlegte Referenzbankverbindung ist durch die vorgenannte Referenzbankverbindung zu ersetzen.

Eine Änderung der o. g. Referenzbankverbindung muss schriftlich (nicht per Telefax o. Ä.) erfolgen. Sofern weitere Vereinbarungen mit der Bank bestehen, in denen auf die Referenzbankverbindung Bezug genommen wird, bleiben diese im Übrigen wirksam und beziehen sich dann auf die neue Referenzbankverbindung.

Ort, Datum

Ein aktueller, amtlich beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister des Amtsgerichts (nicht älter als 2 Wochen) ist beigelegt (bei auf GmbH & Co. KG firmierende Bevollmächtigte sind HR-Auszüge sowohl für die KG als auch für die GmbH erforderlich). Der Ausweis und ggf. die Legitimation/en aller Vertretungsberechtigten der Bevollmächtigten (einschließlich der lt. Register eingetragenen Person/en) erfolgt mit separatem Bevollmächtigtenverzeichnis und ggf. Unterschriftsbestätigung zur Feststellung der Identität.

Ort, Datum

Änderungen und Zusätze werden nicht berücksichtigt.

* Die Erteilung dieser Auskunft ist freiwillig.

Fondspot Bank GmbH, Windmühlenweg 12, 95030 Hof



Unterschrift/en des/der Depotinhaber/s bzw. des/der gesetzlichen Vertreter/s (Vollmachtgeber)

Hinweis: Es sind die Unterschriften aller Depotinhaber erforderlich.

Der Bevollmächtigte bestätigt, dem/den Depotinhaber/n sämtliche gemäß den Vorgaben des Wertpapierhandlungsgesetzes erforderlichen Informationen erteilt zu haben.



Stempel und Unterschrift der Bevollmächtigten, d. h. der lt. Handelsregister eingetragenen Person/en (Bei GmbH Geschäftsführer, AG Vorstandsmitglieder, OHG und KG persönlich haftende Gesellschafter)

Berater-Nr.

501100002445677

1. Ausdruck (Original) für die Bank/2. Ausdruck bzw. Kopie für den Depotinhaber



Zusatzvereinbarung Stop & Go Professional®

zwischen
der **fin@nzo**ptimierung.de Discountbroker AG,
Teichstraße 38, 37154 Northeim (nachfolgend fin@nzo

Name _____ Vorname _____ (nachfolgend Anleger)

Straße _____ PLZ _____ Ort _____

Aufträge können mit der Maßgabe erteilt werden, dass sie bei Erreichen eines bestimmten Preises (Limit) zu Billigst- oder Bestensaufträgen werden, gleichgültig, ob der nächstfolgende Preis unter oder über dem bestimmten Preis liegt (Stop-Loss- oder Start-Buy-Auftrag).

Alternativ kann fin@nzo

ptimierung.de wird bei Erreichen der für einen Stop-Loss-Auftrag oder Start-Buy-Auftrag vom Anleger gesetzten Marke unverzüglich automatisch eine Verkaufs- oder Kauforder generieren. Diese leitet fin@nzo

Haftungsausschluss:

fin@nzo

- Technische Probleme wie Systemeinbruch bzw. fehlende Zugriffsmöglichkeit auf IT-Systeme sowie Datenbeschädigung oder -verlust, unabhängig davon, ob fin@nzo
- Übermittlung fehlerhafter Kursdaten seitens der Datenlieferanten an fin@nzo
- Wenn es aufgrund stark schwankender Märkte innerhalb kurzer Zeit zu einem Verkauf und Wiedereinstieg eines Fonds kommt, kann der Wiedereinstieg erst erfolgen, nachdem der Verkauf abgerechnet wurde. Dies kann daher zu Verzögerungen bei der Abwicklung führen.

Die von fin@nzo

Ort/Datum _____

FO_5,3,5,7_Zusatzvereinbarung_S&G_2


Unterschrift des Anlegers

Depotauftrag Serviceentgelt für den Berater/Vermögensverwalter

Der Auftrag kann nur ausgeführt werden, wenn dieser im Original vorliegt.
(Kein Telefax o. Ä., keine Kopie dieses Formulars.)

Depot-Nr. _____

Depotinhaber

Name, Vorname/n

Straße, Hausnummer

Telefon*

PLZ

Ort

E-Mail*

Auftrag zum Verkauf von Fondsanteilen zur Entrichtung eines Serviceentgelts für den Berater/Vermögensverwalter

Ich/Wir habe/n mit meinem/unserem Berater/Vermögensverwalter

fin@nzooptimierung.de
Discountbroker AG
Teichstrasse 38
D-37154 Northeim

einen Vertrag abgeschlossen, in dem ich/wir mich/uns zur Entrichtung eines Serviceentgelts an den Berater/Vermögensver-

walter in Höhe von 1, 4, 3 % p. a. (inkl. MwSt.) bezogen auf den durchschnittlichen Wert meines/unseres Depots zum Monatsultimo verpflichtet habe/n. Dieses Entgelt ist gemäß des mit dem Berater/Vermögensverwalter geschlossenen Vertrages quartalsweise anteilig nachträglich fällig und soll ab

Monat _____ Jahr _____
erhoben werden.

Ich/Wir beauftrage/n hiermit die Fondsd depot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) bis zum Widerruf, Fondsanteile in dem Umfang zu verkaufen, dass der Erlös der Summe des nach oben stehender Berechnung ermittelten Entgelts entspricht und den Veräußerungserlös zu Gunsten des o. g. Beraters/Vermögensverwalters auf eine von diesem näher zu bestimmende Bankverbindung weiterzuleiten. Sollten in dem Depot nicht ausreichend verfügbare Fondsanteile vorhanden sein, um das vereinbarte Entgelt zu erheben, wird ein Verkauf zur Erhebung lediglich eines Teils des Entgelts nicht stattfinden. Die Bank ist nicht verpflichtet, das Entgelt in diesem Fall auf andere Weise zu erheben oder einzuziehen.

Zum Verkauf sollen zunächst Anteile des Fonds

Investmentgesellschaft/Fondsname

ISIN

herangezogen werden. Sollten sich nicht ausreichend Anteile

dieses Fonds in meinem/unserem Depot befinden, oder ich/wir an dieser Stelle keinen Fonds genannt haben, sollen zum Verkauf Anteile des Fonds mit dem geringsten tatsächlich erhobenen Ausgabebauschlag herangezogen werden, bei mehreren Fonds mit dem gleichen tatsächlich erhobenen Ausgabebauschlag zunächst diejenigen mit der geringeren Risikoklasse. Sollten hier mehrere Fonds zur Auswahl stehen, steht der Bank ein Ermessen bezüglich der Auswahl aus den verbleibenden Fonds zu. Von dem Verkauf ausgenommen sind in jedem Fall ausländische thesaurierende Fonds sowie Anteile an Dach-Hedgefonds.

Aufträge, die ich/wir ggf. in vergleichbarem Bezug früher erteilt habe/n, werden durch diesen Auftrag widerrufen.

Die Bank kann keine Überprüfung bzw. Überwachung der zwischen mir/uns und dem Berater/Vermögensverwalter geschlossenen Serviceentgeltvereinbarung vornehmen, da sie keine Kenntnis vom Inhalt dieses Vertrages hat.

Dieser Auftrag zum Verkauf von Fondsanteilen zur Entrichtung des Serviceentgelts kann von jedem Depotinhaber einzeln widerrufen werden. Widerruft ein Depotinhaber diesen Auftrag, hat er die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Die Bank ist berechtigt, auch die Mitteilung des Depotinhabers, dass eine Serviceentgeltvereinbarung mit dem Berater/Vermögensverwalter nicht mehr besteht, als Widerruf dieses Verkaufsauftrages auszulegen. Der Verkaufsauftrag erlischt nicht mit dem Tod eines Depotinhabers, sondern bleibt darüber hinaus auch für die Erben des verstorbenen Depotinhabers gültig. Der Widerruf eines von mehreren Erben des Depotinhabers führt jedoch zum Erlöschen des Verkaufsauftrages.

Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis und bin/sind damit einverstanden, dass die Bank für Ihre Dienstleistungen im Zusammenhang

mit dem Vertrieb und der Vermittlung von Fondsanteilen neben der Provision gemäß Nr. 13 Absatz (1) Satz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsd depot Bank GmbH (im Nachfolgenden „AGB“ genannt) von den jeweiligen Fondsgesellschaften zeitanteilige Bestandsvergütungen aus der der jeweiligen Fondsgesellschaft zuffließenden Verwaltungsvergütung erhält. Die Höhe dieser zeitanteiligen Bestandsvergütung wird auf Grundlage des von der Bank verwahrten Anteilsbestandes als Prozentsatz des Anteilwertes berechnet und beträgt – je nach Fondsgesellschaft und Investmentfonds – bis 1,9 % p. a. des Anteilwertes. Mir/Uns entstehen hierdurch keine zusätzlichen Kosten, da diese zeitanteiligen Bestandsvergütungen aus den dem jeweiligen Fonds belasteten Vergütungen von der Fondsgesellschaft an die Bank gezahlt wird.

Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis und bin/sind damit einverstanden, dass die Bank ihren Vertriebspartnern neben einer einmaligen Vergütung in Höhe von bis zu 100 % der der Bank zustehenden Provision nach Nr. 13 Absatz (1) Satz 1 der AGB zeitanteilige Bestandsvergütungen für die Vermittlungsleistungen gewährt. Die Höhe der zeitanteiligen Bestandsvergütung wird auf Grundlage des von dem jeweiligen Vertriebspartner vermittelten Anteilbestandes als Prozentsatz des Anteilwertes berechnet und beträgt – je nach Fondsgesellschaft und Investmentfonds – bis zu 1,5 % p. a. des Anteilwertes. Darüber hinaus gewährt die Bank ihren Vertriebspartnern unter Umständen geldwerte Zuwendungen in Form von Sachleistungen (z. B. Schulungen).

Nähere Informationen zu von der Bank erhaltenen oder gewährten Vergütungen bzw. Zuwendungen kann/können ich/wir bei der Bank anfordern. Ich/Wir verzichte/n auf meine/unsere, aus den oben dargestellten Provisionszahlungen herrührenden jetzigen und zukünftigen Ansprüche, von der Bank und/oder deren Vertriebspartnern diese herauszuverlangen.



Ort, Datum

Unterschrift des/der Depotinhaber/s bzw. des/der gesetzl. Vertreter/s

Erklärung des Beraters/Vermögensverwalters:

Ich bestätige, dass ich die Kosten und Auslagen der Bank für die Ausführung dieses Auftrags trage (z. Zt. seitens der Bank 2,50 EUR inkl. MwSt. je Verkauf) und weise die Bank hiermit an, den Veräußerungserlös zu Gunsten der über meine im Nachfolgenden genannte Berater-Nr. bei der Bank hinterlegte Bankverbindung meiner Abrechnungsstelle zu überweisen.

Berater-Nr.

501100002445677



Unterschrift des Beraters/Vermögensverwalters

* Die Erteilung dieser Auskunft ist freiwillig.

Fondsd depot Bank GmbH, Windmühlenweg 12, 95030 Hof

1. Ausdruck (Original) für die Bank/2. Ausdruck bzw. Kopie für den Depotinhaber

Pflichtangaben zum Verwandtschaftsverhältnis bei Gläubigerwechsel

Bitte das persönliche Verwandtschaftsverhältnis zwischen Übertragendem und Empfänger angeben. Der Übertragende ist (bitte nachfolgend kennzeichnen):

- Ehegatte/Lebenspartner
- Kind/Stiefkind
- Enkel/Urenkel
- Elternteil/Großelternteil
- Schwester/Bruder
- Nichte/Neffe
- Schwiegerkind
- Schwiegerelternteil
- Stiefelternteil
- geschiedener Ehegatte/Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft
- Sonstige: _____

Übertragung der Verrechnungstöpfe (Nur bei Gesamtübertragung ohne Gläubigerwechsel in Verbindung mit Depotschließung möglich.)

- Alle Verrechnungstöpfe sollen übertragen werden.
- oder: Allgemeiner Verlustverrechnungstopf Verlustverrechnungstopf Aktien Topf „noch nicht angerechnete ausländische Quellensteuer“

Bestandstrennung

- Bitte übertragen Sie zunächst alle Investmentfondsanteile auf mein bestehendes Zusatzdepot (Aktivdepot). Nach Erhalt und Verarbeitung der zugehörigen Anschaffungsdaten werden Fondsanteile, welche vor dem 1. Januar 2009 angeschafft worden sind, dem Erstdepot (Passivdepot) zugeordnet.

Übertragung von Anteilen an Investmentvermögen

Die Fondsanteile sollen gemäß beigefügtem aktuellen Depotauszug, **sonst** gemäß den unten aufgeführten Fonds übertragen werden.

Hinweis: Bitte tragen Sie die ISIN, den Fondsnamen sowie die Anzahl der zu übertragenden Anteile vollständig ein, damit der Auftrag eindeutig ist.

ISIN/Fondsname	Anzahl der zu übertragenden Fondsanteile

Hinweis: US-amerikanische Fondsanteile können nicht übertragen werden.

Aufgrund unterschiedlicher Übertragungsmodalitäten bei den einzelnen Verwahrstellen kann es vorkommen, dass nur ganze Anteile übertragen werden können. In diesen Fällen müssen Anteilbruchteile verkauft werden. Der Verkaufserlös soll auf die nachfolgend genannte Bankverbindung überwiesen werden.

Konto-Nr. _____ Kontoinhaber (Name, Vorname) _____

Bankleitzahl _____ Kreditinstitut (Name, Ort) _____

Verwendungszweck _____

Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis und bin/sind damit einverstanden, dass die Bank für Ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb und der Vermittlung von Fondsanteilen neben der Provision gemäß Nr. 13 Absatz (1) Satz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „AGB“ genannt) von den jeweiligen Fondsgesellschaften zeitanteilige Bestandsvergütungen aus der jeweiligen Fondsgesellschaft zufließenden Verwaltungsvergütung erhält. Die Höhe dieser zeitanteiligen Bestandsvergütung wird auf Grundlage des von der Bank verwahrten Anteilbestandes als Prozentsatz des Anteilwertes berechnet und beträgt – je nach Fondsgesellschaft und Investmentfonds – bis zu 1,9 % p. a. des Anteilwertes. Mir/Uns entstehen hierdurch keine zusätzlichen Kosten, da diese zeitanteiligen Bestandsvergütungen aus den dem jeweiligen Fonds belasteten Vergütungen von der Fondsgesellschaft an die Bank gezahlt werden.

Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis und bin/sind damit einverstanden, dass die Bank ihren Vertriebspartnern neben einer einmaligen Vergütung in Höhe von bis zu 100 % der der Bank zustehenden Provision nach Nr. 13 Absatz (1) Satz 1 der AGB zeitanteilige Bestandsvergütungen für die Vermittlungsleistungen gewährt. Die Höhe der zeitanteiligen Bestandsvergütung wird auf Grundlage des von dem jeweiligen Vertriebspartner vermittelten Anteilbestandes als Prozentsatz des Anteilwertes berechnet und beträgt – je nach Fondsgesellschaft und Investmentfonds – bis zu 1,5 % p. a. des Anteilwertes. Darüber hinaus gewährt die Bank ihren Vertriebspartnern unter Umständen geldwerte Zuwendungen in Form von Sachleistungen (z. B. Schulungen).

Nähere Informationen zu von der Bank erhaltenen oder gewährten Vergütungen bzw. Zuwendungen kann/können ich/wir bei der Bank anfordern.

Ich/Wir verzichte/n auf meine/unsere, aus den oben dargestellten Provisionszahlungen herrührenden jetzigen und zukünftigen Ansprüche, von der Bank und/oder deren Vertriebspartnern diese herauszuverlangen.

Unterschrift des/der Depotinhaber/s, des/der gesetzlichen Vertreter/s bzw. des/der Bevollmächtigten bei der bisherigen Investmentgesellschaft/Bank

Wichtige Hinweise zur Übertragung von Fondsanteilen:

- ▶ Eine Verfügung über die zu übertragenden Fondsbestände kann erst wieder nach Einbuchung bei der Bank erfolgen. Bitte berücksichtigen Sie dies unbedingt bei Ihren Dispositionen! (Für die Übertragung der Fondsanteile sollte ein Zeitraum von **bis zu fünfzehn Bankarbeitstagen** einkalkuliert werden, sie kann in Einzelfällen Einzelfällen aber auch länger dauern.)
- ▶ Die deutschen Investmentgesellschaften/Banken sind bei Übertragung ohne Gläubigerwechsel oder unentgeltlicher Übertragung verpflichtet, die Anschaffungsdaten an die Bank (FODBDE77XXX) zu übermitteln, soweit diese der Investmentgesellschaft/Bank vorliegen. Die Übertragung der Anschaffungsdaten erfolgt in der Regel elektronisch, getrennt von der Übertragung der Anteile. Hier kann es zu zeitlichen Verzögerungen kommen. Dies ist besonders zu beachten, wenn Sie eine Übertragung und eine anschließende Veräußerung in einem engen Zeitrahmen tätigen.
Verfügt die Bank zum Zeitpunkt der Veräußerung der Fondsanteile nicht über die Anschaffungsdaten (historische Kaufpreise), ist sie verpflichtet bei der Veräußerung eine **Pauschalbesteuerung** durchzuführen (d. h. auf 30 % des Verkaufserlöses werden 25 % Kapitalertragsteuer fällig).
- ▶ Die Verrechnungstöpfe können nur übertragen werden, wenn die Übertragung ohne Gläubigerwechsel erfolgt und sämtliche von der Investmentgesellschaft/Bank verwahrten Wirtschaftsgüter aus allen Depots auf ein oder mehrere Depots bei einer Investmentgesellschaft/Bank übertragen und alle Depots bei der bisherigen Investmentgesellschaft/Bank geschlossen werden. Die Verlustverrechnungstöpfe sowie der Topf der noch nicht angerechneten ausländischen Quellensteuer können unter dieser Voraussetzung an verschiedene Investmentgesellschaften/Banken übertragen werden. Eine nur teilweise Übertragung eines Verrechnungstopfes ist nicht möglich. Aufgrund des Geschäftsmodells der Bank, das lediglich die Verwahrung von Fondsanteilen vorsieht, kann der Verrechnungstopf Aktien nicht genutzt werden.

FodB-D00065P (14V).pdf.1.2011

Freistellungsauftrag für Kapitalerträge und Antrag auf ehegattenübergreifende Verlustverrechnung

(Gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

Gläubiger der Kapitalerträge

Name, Vorname

abw. Geburtsname

Geburtsdatum Identifikationsnummer

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

gemeinsamer Freistellungsauftrag* Ehegatte

Name, Vorname

abw. Geburtsname

Geburtsdatum Identifikationsnummer

Bitte zurücksenden an:

Fondsdepot Bank GmbH
95025 Hof

Hiermit erteile ich/erteilen wir** Ihnen den Auftrag, meine/unsere** bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen und/oder bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer zu beantragen, und zwar

- bis zu einem Betrag von EUR (bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute).
 bis zur Höhe des für mich/uns** geltenden Sparer-Pauschbetrages von insgesamt 801,00 EUR/1.602,00 EUR**.
 über 0,00 EUR*** (sofern lediglich eine ehegattenübergreifende Verlustverrechnung beantragt werden soll).

Dieser Auftrag gilt ab dem 1.1. bzw. ab Beginn der Geschäftsverbindung

- so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns** erhalten.
 bis zum 31.12. .

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45 d EStG).

Ich versichere/Wir versichern**, dass mein/unsere** Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, das BZSt usw. den für mich/uns** geltenden Höchstbetrag von insgesamt 801,00 EUR/1.602,00 EUR** nicht übersteigt. Ich versichere/Wir versichern** außerdem, dass ich/wir** mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 801,00 EUR/1.602,00 EUR** im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer in Anspruch nehme/n**.

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden aufgrund von § 44 a Absatz 2 und 2 a, § 45 b Absatz 1 und § 45 d Absatz 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139 a Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139 b Absatz 2 AO und § 45 d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

Datum Unterschrift ggf. Unterschrift Ehegatte, gesetzliche/r Vertreter

Zutreffendes bitte ankreuzen.

* Angaben zum Ehegatten und dessen Unterschrift sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich.

** Nichtzutreffendes bitte streichen.

*** Möchten Sie mit diesem Antrag lediglich eine ehegattenübergreifende Verlustverrechnung beantragen, so kreuzen Sie bitte dieses Feld an.

Der Höchstbetrag von 1.602,00 EUR gilt nur bei Ehegatten, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung im Sinne des § 26 Absatz 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden. Ein Widerruf des Freistellungsauftrags ist nur zum Kalenderjahresende möglich.

Achtung MaV!

Formular und diesen Coupon im Postsache-Fensterbriefumschlag oder im Kundenrückumschlag an angegebene Anschrift schicken!

fin@nzoptimierung.de
Discountbroker AG
Teichstraße 38
37154 Northeim

MaV: Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter-Hotline

Wichtig! Bitte nehmen Sie diesen Coupon und lassen Sie sich bei einer Postfiliale mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass identifizieren.

Abrechnungsnummer

5 | 1 | 0 | 4 | 3 | 4 | 5 | 3 | 4 | 9 | 3 | 7 | 0 | 1

Referenznummer

9 | 9 | | | | | | | | | | | | | |

Achtung MaV!

- Barcode einscannen
- **POSTIDENT® BASIC** Formular nutzen
- Formular an Absender



POSTIDENT®
BASIC

Fonds Finanz Maklerservice GmbH
Riesstraße 25
80992 München



Makler (Stempel)

Antragsbegleitschreiben Stop & Go Professional®

Depoteröffnung _____
Kunde (Vorname) (Name)

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie für den oben genannten Kunden folgenden Auftrag:

Depoteröffnung

Einmalanlage Sparplan

Gebühr: siehe Vermittlungsvereinbarung

Depoterhöhung

Einmalanlage Sparplan

Gebühr: _____ €

Ordermöglichkeiten

Möchten Sie, dass Ihr Kunde online selbständig eine Kauf-, Verkauf- oder Tauschorder über seinen Kundenzugang unter www.depotmanager.de aufgeben kann?

Bitte ankreuzen Ja Nein

(Bitte beachten Sie, dass bei einer Onlineorder generell keine Ausgabekosten berechnet werden. Bei einer Onlineorder entstehen daher keine Provisionsansprüche. Alternativ können Sie die Order für Ihren Kunden mit einem Kaufauftrag bei Fonds Finanz einreichen.)



Ihre persönliche Checkliste für eine schnelle Antragsbearbeitung (bitte abhaken)

- Beim Depoteröffnungsantrag handelt es sich um das derzeit aktuelle Formular.
- Die Stammdaten der Depotinhaber wurden vollständig ausgefüllt (insbesondere Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und ggf. der abweichende Geburtsname).
- Die Legitimationsdaten der Depotinhaber wurden vollständig ausgefüllt (insbesondere Ausstellungsort und Ausstellungsbehörde).
- Alle Streichungen wurden von den Depotinhabern gegengezeichnet.
- Die Beratertransaktionsvollmacht und das Formular für das Serviceentgelt werden ausschließlich von den Depotinhabern unterschrieben. Eine Unterschrift vom Makler ist nicht vorhanden.
- Bei zwei Depotinhabern wurde jede Seite des Depoteröffnungsformulars von beiden Depotinhabern unterschrieben.
- Bei allen gekauften oder übertragenen Fonds wurde überprüft, ob die Fonds handelbar sind, zu 100 Prozent rabattfähig sind und die Mindestanlagesummen eingehalten wurden (siehe Übersicht der handelbaren Fonds im Maklerbereich Unterlagen).

Mit freundlichen Grüßen

Ort/Datum

X

Unterschrift Makler

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH

(gültig ab 1. September 2010)

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Fondsdepot Bank GmbH

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „AGB“ genannt) und der Besonderen Bedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen, Kommunikation und Aufsichtsbehörde

(1) Geltungsbereich

Die AGB gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. für Geldkonto) Besondere Bedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen AGB enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart.

(2) Änderungen

Änderungen dieser AGB und der Besonderen Bedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. den InfoManager) können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdienstleistungsvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(3) Sprache und Kommunikationswege

Die Kommunikation zwischen dem Kunden und der Bank erfolgt in deutscher Sprache. Alle für den Kunden bestimmten Dokumente und Informationen der Bank werden in deutscher Sprache verfasst. Die Kommunikation kann je nach Anlass und Art der Mitteilung schriftlich, telefonisch und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung erfolgen. Für die Auftragserteilung gilt Nr. 10 Absatz (4) der AGB.

(4) Aufsichtsbehörde

Die Bank unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn (www.bafin.de).

2. Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat.

3. Haftung der Bank/Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit Besondere Bedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Nr. 10 dieser AGB aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung beauftragt, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z. B. die Verwahrung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Haftung der Bank im Hinblick auf Ausführungsgeschäfte

Schließt die Bank zur Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen für Rechnung des Kunden mit Investmentgesellschaften oder sonstigen Fondsanteile ausübenden Stellen ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, so haftet die Bank für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder dessen Vertragspartner. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung einer dritten Person mit der Ausführung eines Geschäfts nur für deren sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

(4) Haftung der Bank bei Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Fondsanteilen im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch einen inländischen Zwischenverwahrer oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

(5) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch

sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügung von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Gemeinschaftskonten bzw. Gemeinschaftsdepots

(1) Verfügungsberechtigung

Bei Gemeinschaftskonten bzw. -depots ist jeder Kunde berechtigt, allein zu verfügen („Oder-Konto“ bzw. „Oder-Depots“), es sei denn, dass der Kunde der Bank eine gegenteilige Weisung erteilt hat. Nach dem Tod eines Oder-Konto bzw. Oder-Depotinhabers bleiben die Befugnisse des/der anderen Konto- bzw. Depotinhaber/s unverändert bestehen. Jedoch kann/können der/die überlebende/n Konto- bzw. Depotinhaber ohne Mitwirkung der Erben das Konto bzw. Depot auflösen oder auf seinen/ihren Namen umschreiben lassen, sofern nicht der Bank vor Auflösung bzw. Umschreibung ein diesbezüglicher Widerruf der Erben zugegangen ist. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Konto bzw. Depot seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines überlebenden Konto- bzw. Depotinhabers, so können sämtliche überlebende Konto- bzw. Depotinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Konto bzw. Depot verfügen.

(2) Vollmacht

Eine Konto- bzw. Depotvollmacht kann nur von allen Konto- bzw. Depotinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen Konto- bzw. Depotinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht.

(3) Postempfang

Alle Abrechnungen und sonstige Mitteilungen werden dem im Konto- bzw. Depot eröffnungsantrag zuerst bezeichneten Konto- bzw. Depotinhaber zugesandt, es sei denn, dass mit gesonderter schriftlicher Erklärung verlangt wird, jedem Konto- bzw. Depotinhaber alle Mitteilungen zuzusenden; Steuerbescheinigungen können nur einfach versandt werden.

(4) Gesamtschuldnerische Haftung

Aus den Gemeinschaftskonten bzw. -depots haften die Konto- bzw. Depotinhaber als Gesamtschuldner. Jeder Konto- bzw. Depotinhaber ist somit verpflichtet, die ganze Leistung zu bewirken, die Bank ist nur einmal berechtigt die Leistung zu fordern. Die Bank kann die Leistung nach ihrer Wahl von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet.

6. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden/Vormundschaft

(1) Rechtsnachfolge

Nach dem Tod des Kunden kann die Bank zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bank in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Bank kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Bank darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

(2) Vormundschaft und ähnliche Ämter

Absatz (1) gilt entsprechend für Bestellungen von insbesondere Vormündern, Betreuern, Pflegern, Insolvenzverwaltern oder für ähnliche Dokumente.

7. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die depotführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesem Kunden nur an dem für die konto- bzw. depotführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

8. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten

(Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Rechnung ergibt, nach Nr. 13 dieser AGB oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

9. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z. B. wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

Mitwirkungspflichten des Kunden

10. Mitwirkungspflichten des Kunden/Form der Aufträge

(1) Änderungen von Name, Anschrift, einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht sowie sonstiger wichtiger Daten

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs verpflichtet sich der Kunde, der Bank die zur Identifizierung und zur Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen aus dem Geldwäschegesetz notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle diesbezüglichen sowie sonstige für die Geschäftsverbindung wesentliche Tatsachen, insbesondere Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, des wirtschaftlich Berechtigten, der Verfügungsfähigkeit sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich anzuzeigen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

(2) Politisch exponierte Personen

Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, der Bank anzuzeigen, wenn er zum Kreis der politisch exponierten Personen (im Nachfolgenden „PEP“ genannt) gehört oder den Status eines PEP erlangen sollte. Dabei handelt es sich um eine natürliche Person, die insbesondere ein wichtiges öffentliches Amt ausübt oder ausübt hat, ein unmittelbares Familienmitglied dieser Person oder eine dieser Person bekanntermaßen nahestehende Person.

(3) Klarheit von Aufträgen

Aufträge und Mitteilungen jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge und Mitteilungen können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei allen Aufträgen und Verfügungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Konto- bzw. Depot-Nr., ISIN, Währung und der Bankverbindung (Girokontonummer, Bankleitzahl, IBAN und BIC) zu achten. Soweit Geldeingänge bei der Bank (z. B. zum Erwerb von Fondsanteilen) nicht eindeutig zugeordnet werden können, kann die Bank die eingezahlten Beträge auch ohne weitere Prüfung zu Gunsten der Bankverbindung zurück überweisen, von der aus der Betrag an die Bank überwiesen wurde. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(4) Form der Aufträge und Mitteilungen

Aufträge und Mitteilungen jeder Art sind schriftlich zu erteilen. Aufträge können auch in anderer Form (z. B. via Internet oder Telefon) erteilt werden, sofern die Bank derartige Kommunikationswege anbietet und der Kunde zu

vor die hierfür vorgesehenen Besonderen Bedingungen anerkannt hat.

(5) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(6) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Konto- bzw. Depotabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Auszüge und Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich geltend zu machen.

(7) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Jahresdepotübersichten dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet oder erwarten muss (z. B. Depotabrechnungen über Käufe und Verkäufe).

Depotabrechnungen, Jahressteuerbescheinigung

11. Depotabrechnungen

Die Bank versendet an den Kunden unverzüglich nach Ausführung eines Auftrages über jede Veränderung des Depotbestandes eine Depotabrechnung. Bei Veränderungen des Depotbestandes aufgrund regelmäßiger Aufträge, wird nur alle sechs Monate eine Depotabrechnung übersandt, es sei denn es werden die in § 24 Absatz 3 Depotgesetz vorgesehenen Höchstbeträge überschritten.

Einmal im Kalenderjahr erhält jeder Kunde eine Jahresdepotübersicht. Soweit Depotabrechnungen über Datenverarbeitungsanlagen erstellt werden, unterschreibt die Bank diese grundsätzlich nicht.

12. Jahressteuerbescheinigung

Die Bank wird an Stelle von Einzelsteuerbescheinigungen für jedes Kalenderjahr eine Jahressteuerbescheinigung erteilen.

Kosten der Bankdienstleistungen

13. Entgelte/Auslagen/Zeitanteilige Bestandsvergütungen (1) Entgelte

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite und Leistungen (insbesondere die Depotführung, den Kauf und Verkauf von Fondsanteilen sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Leistungen) ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis; insbesondere steht der Bank bei Fondsanteilkäufen und Verkäufen ein Ausgabeaufschlag/Rücknahmeabschlag als Provision zu. Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis ist in den jeweils aktuellen Depot- oder Kontoeröffnungsunterlagen zu finden und wird auf Anfrage von der Bank zugesandt. Wenn der Kunde einen im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Für darin nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, bemisst sich das hierfür erhobene Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand der Bank.

(2) Zinsen und Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäfts

Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

(3) Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für solche Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. den „InfoManager“), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der

Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsverziehung nicht zugrunde gelegt.

(6) Auslagen

Die Bank ist berechtigt, dem Kunden Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn die Bank in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porti, Telefaxe, Telegramme, Versicherungen und Einwohnermeldeamtanfragen) oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden.

(7) Realisierung fälliger Auslagen und Entgelte

Fällige Auslagen und Entgelte wird die Bank durch Verkauf von Wertpapieren ausgleichen. Soweit der Anteilsbestand in dem Wertpapierdepot für die Begleichung der fälligen Auslagen und Entgelte nicht ausreichend oder unveräußerlich ist, wird die Bank die fälligen Auslagen und Entgelte von dem durch den Kunden zuvor angegebenen Referenzkonto einziehen, sofern hierfür eine gültige Einzugsermächtigung vorliegt.

(8) Zeitanzeilige Bestandsvergütung

Für ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb und der Vermittlung von Fondsanteilen erhält die Bank neben der Provision gemäß Nr. 13 Absatz (1) Satz 1, 2. Halbsatz von den jeweiligen Fondsgesellschaften zeitanzeilige Bestandsvergütungen aus der der jeweiligen Fondsgesellschaft zufließenden Verwaltungsvergütung. Die Höhe dieser zeitanzeiligen Bestandsvergütung wird auf Grundlage des von der Bank verwahrten Anteilbestandes als Prozentsatz des Anteilwertes berechnet und beträgt – je nach Fondsgesellschaft und Investmentfonds – bis zu einer im Depotöffnungsantrag und dem Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Höhe des Anteilwertes. Die Bank gewährt ihren Vertriebspartnern einmalige Vergütungen aus ihrer Provision gemäß Nr. 13 Absatz (1) Satz 1, 2. Halbsatz sowie zeitanzeilige Bestandsvergütungen. Die Höhe der zeitanzeiligen Bestandsvergütung wird auf Grundlage des von dem jeweiligen Vertriebspartner vermittelten Anteilbestandes als Prozentsatz des Anteilwertes berechnet und beträgt – je nach Fondsgesellschaft und Investmentfonds – bis zu einer im Depotöffnungsantrag und im Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Höhe des Anteilwertes. Darüber hinaus gewährt die Bank ihren Vertriebspartnern unter Umständen geldwerte Zuwendungen in Form von Sachleistungen (z. B. Schulungen). Nähere Informationen hierzu kann der Kunde bei der Bank anfordern. Der Kunde verzichtet auf seine, aus den in diesem Absatz dargestellten Provisionszahlungen herrührenden jetzigen und zukünftigen Ansprüche, von der Bank und/oder deren Vertriebspartnern diese herauszuverlangen.

Sicherheiten für Ansprüche der Bank gegen den Kunden

14. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind.

(2) Veränderung des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn – sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder – sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelfallen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind; wenn der Nettokreditbetrag 75.000,00 EUR übersteigt, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn der Kreditvertrag keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthält.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz (4) dieser AGB Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

15. Vereinbarung eines Pfandrechts zu Gunsten der Bank/Aufrechnungsrecht der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an allen Fondsanteilen und Anteilbrüchteilen nebst entsprechenden Ertragnisscheinen erwirbt, die gegenwärtig und zukünftig aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung in dem Depot des Kunden ver-

wahrt werden. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen und künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

(2) gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen.

(3) Aufrechnung

Ansprüche gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung kann die Bank mit Ertragsausschüttungen verrechnen und von Ein- und Auszahlungen abziehen.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z. B. Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Einlagen).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahrrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlögschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(4) Abwicklung nach Kündigung eines Depotvertrages

Sofern keine anderslautende Weisung vom Kunden erteilt wurde, werden nach dem Wirksamwerden der Kündigung eines Depotvertrages die in dem Depot verbuchten Fondsanteile verkauft und der Erlös an den Kunden ausgekehrt.

19. Kündigungs- und Teilkündigungsrechte der Bank/Lösung von Depots

(1) Kündigung durch die Bank

Die Bank kann die Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungskontovertrages und eines Depotvertrages beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Teilkündigung des Depotvertrages

Die Bank kann den Depotvertrag jederzeit unter Einhaltung der unter Nr. 19 Absatz (1) genannten Frist auch bezüglich einzelner im Depot verwahrter Fondsanteile kündigen, wenn die Grundlagen für die Besteuerung dieser Anteile nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß nach § 5 Investmentsteuergesetz veröffentlicht werden. Entsprechendes gilt, wenn die Investmentgesellschaft oder die den betreffenden Fonds verwaltende Gesellschaft gegenüber der Bank mitgeteilt hat, zukünftig die Grundlagen für die Besteuerung der Anteile an diesem Fonds nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß nach § 5 Investmentsteuergesetz zu veröffentlichen. Ein entsprechendes Teilkündigungsrecht der Bank besteht auch hinsichtlich Fondsanteilen, die von der Bank nicht oder nicht mehr angeboten werden. In

diesen Fällen ist die Bank nach Wirksamwerden der Teilkündigung berechtigt, die gekündigten Fondsanteile zu verkaufen. Erteilt der Kunde keine Weisung, wohin der Verkaufserlös auszukehren ist, kann die Bank den Verkaufserlös in Fondsanteilen eines Geldmarkt- oder geldmarktnahen Investmentfonds derselben Anlagewährung anlegen, für den kein Ausgabeaufschlag berechnet wird, dessen Fondsanteile entweder von einer deutschen Kapitalanlagegesellschaft ausgegeben worden sind oder in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen und bei denen zu erwarten ist, dass die Grundlagen für die Besteuerung nach § 5 Investmentsteuergesetz ordnungsgemäß veröffentlicht werden (transparenter Fonds). Sollte die Bank keinen derartigen Investmentfonds in der ursprünglichen Anlagewährung anbieten, kann die Anlage auch in einem auf die Anlagewährung EURO lautenden, im Übrigen wie oben beschriebenen Investmentfonds erfolgen.

(3) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(4) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte von erheblicher Bedeutung waren, oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nr. 14 dieser AGB oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(5) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

(7) Abwicklung nach Kündigung eines Depotvertrages

Für die Abwicklung nach Kündigung eines Depotvertrages gilt Nr. 18 Absatz (4) entsprechend.

(8) Löschung von Depots

Ferner kann die Bank ein Depot ohne weitere Mitteilung an den Kunden löschen, sofern es innerhalb von zwölf Monaten hinweg durchgängig keinen Bestand aufgewiesen hat. Gleiches gilt, wenn für ein neu eröffnetes Depot innerhalb von sechs Monaten keine Einzahlungen vorgenommen werden.

Schutz der Einlagen

20. Sicherungseinrichtung

(1) Schutzzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Sparanlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt 30 % des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden. Sofern es sich bei der Bank um eine Zweigniederlassung eines Instituts aus einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes handelt, erbringt der Einlagensicherungsfonds Entschädigungsleistungen nur, wenn und soweit diese Verbindlichkeiten nicht vom Schutzzumfang der Heimatlandeinelagenericherung umfasst sind. Der Umfang der Heimatlandeinelagenericherung kann im Internet auf der Webseite der jeweils zuständigen Sicherungseinrichtung abgefragt werden, deren Adresse dem Kunden auf Verlangen von der Bank mitgeteilt wird.

(2) Ausnahmen vom Einlegerschutz

Nicht geschützt sind Forderungen, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldver-

schreibungen und Inhabereinzelnachweise, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

(3) Ergänzende Geltung des Status des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfanges wird auf § 6 des Status des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten, alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Ombudsmannverfahren

21. Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Verbraucher die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten.

Depotführung

22. Einschränkung des Geschäftsgegenstands

Gegenstand der Depotführung ist die Verwahrung und Verwaltung von Anteilen an inländischen und ausländischen Investmentfonds (im Nachfolgenden „Fondsanteile“ genannt). Andere Wertpapiere werden von der Bank weder verwahrt noch verwaltet.

23. Reines Ausführungsgeschäft/Ausschluss der Beratung/Zur Verfügung stellen von Verkaufsunterlagen

(1) Reines Ausführungsgeschäft

Die Bank führt sämtliche Aufträge der Kunden als reines Ausführungsgeschäft aus. Eine Prüfung, ob die vom Kunden erworbenen Fondsanteile angemessen für den Kunden sind, d. h. ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit den erworbenen Fondsanteilen angemessen beurteilen zu können, nimmt die Bank nicht vor.

(2) Ausschluss der Beratung

Die Bank wird den Kunden beim Kauf, Verkauf oder Tausch von Fondsanteilen nicht beraten. Der Kunde wird Aufträge zum Kauf, Verkauf oder Tausch von Fondsanteilen nur nach einer individuellen und sachgerechten Beratung durch einen Finanzberater erteilen oder auf jegliche Beratung verzichten. Insoweit ist eine Haftung der Bank aus unterlassener Beratung für einen eventuell entstandenen Anlagenschaden, insbesondere für Kursverluste bei den in einem Investmentfonds enthaltenen Vermögensgegenständen, ausgeschlossen.

(3) Zur Verfügung stellen von Verkaufsunterlagen

Die Bank und/oder der Finanzberater des Kunden stellen dem Kunden für das Erstgespräch und für alle Folgegespräche die Verkaufsunterlagen (aktuelle Verkaufsprospekte und aktueller Jahres- bzw. Halbjahresbericht) rechtzeitig kostenlos zur Verfügung.

Ausführung von Depotaufträgen

24. Kauf- und Verkaufsaufträge

(1) Beschränkung auf von der Bank angebotene Fondsanteile

Die Bank nimmt Aufträge zum Kauf oder Verkauf ausschließlich von Fondsanteilen von Investmentfonds entgegen. Diese Fondsanteile müssen darüber hinaus von der Bank zum Kauf angeboten werden. Eine Übersicht der von der Bank vertriebenen Investmentfonds ist bei der Bank erhältlich. Die Bank kann die Annahme von Aufträgen sowie die Ausführung von Aufträgen davon abhängig machen, dass der Kunde bestimmte Erklärungen abgibt und diese ggf. auch auf Verlangen der Bank einmalig oder regelmäßig wiederholt (z. B. beim Erwerb von US-amerikanischen Fondsanteilen).

(2) Ausführungsgeschäft/Beauftragung eines Dritten zur Ausführung eines Kaufs oder Verkaufs

Die Bank führt Aufträge des Kunden zum Kauf und Verkauf von Fondsanteilen im In- und Ausland aus. Hierzu schließt die Bank für Rechnung des Kunden mit Investmentgesellschaften oder sonstigen Fondsanteile ausgebenden Stellen ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt eine dritte Person, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Eine Ausführung von Aufträgen zum Kauf und Verkauf von Fondsanteilen über eine Wertpapierbörse oder andere einer Wertpapierbörse vergleichbare Handelsplätze findet nicht statt. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass eine Auftragsausführung über eine Wertpapierbörse oder andere einer Wertpapierbörse vergleichbare Handelsplätze im Einzelfall für ihn günstiger sein kann. Soweit Einzahlungsbeträge des Kunden zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreichen, schreibt die Bank den entsprechenden Anteilbruchteil in drei Dezimalstellen nach dem Komma gut.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts

Bei einem Kauf von Fondsanteilen rechnet die Bank gegenüber dem Kunden den Ausgabepreis der Fondsanteile ab.

Dieser setzt sich aus dem Netto-Inventarwert (NAV) zuzüglich des Ausgabeaufschlages bis zum Betrag des im jeweiligen Verkaufsprospekt des Investmentfonds genannten maximalen Ausgabeaufschlages zusammen. Bei einem Verkauf von Fondsanteilen rechnet die Bank gegenüber dem Kunden den Rücknahmepreis ab. Dieser besteht aus dem Netto-Inventarwert (NAV) abzüglich des Rücknahmeabschlages oder eines sonstigen Rücknahmeentgelts (z. B. Rücknahmegebühr, Verwässerungsausgleich) bis zum Betrag des im jeweiligen Verkaufsprospekt des Investmentfonds genannten maximalen Rücknahmeabschlages bzw. des sonstigen Rücknahmeentgelts.

(4) Bearbeitung/Wertermittlungstag

Eingehende Verkaufs- oder Kaufaufträge werden von der Bank unverzüglich, spätestens am dem auf den Eingang bei der Bank folgenden Bankarbeitstag (am Ort der Depotführung) bearbeitet. Unter Bearbeitung ist die Weitergabe des Auftrags an die jeweilige Investmentgesellschaft, deren Depotbank, einen Clearer oder einen Dritten, der mit der weiteren Ausführung beauftragt wird, zur Ausführung zu verstehen. Gegenläufige Kauf- und Verkaufsaufträge können von der Bank zusammengefasst werden und als Nettoposition an die jeweilige Investmentgesellschaft, deren Depotbank, einen Clearer oder einen Dritten, der mit der weiteren Ausführung beauftragt wird, weitergeleitet werden (Netting). Maßgebend für den Preis des Ausführungsgeschäfts ist der Wertermittlungstag, zu welchem die jeweilige Investmentgesellschaft bzw. deren Depotbank/Clearing Bank den Auftrag abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Ausführungspreis liegen somit nicht im Einflussbereich der Bank. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich informieren.

(5) Währung von Ein- und Auszahlungen/Umtausch von Währungen

Zahlungen des Kunden an die Bank und Zahlungen der Bank an den Kunden haben stets in EURO zu erfolgen. Zahlungen, die in einer anderen Währung als EURO erfolgen, werden von der Bank zum jeweils aktuellen Umrechnungskurs in EURO umgerechnet. Beauftragt der Kunde die Bank zum Erwerb von Fondsanteilen eines Investmentfonds, der in einer anderen Währung als EURO geführt wird, so ist die Bank berechtigt, den hierfür vom Kunden angeschafften EURO-Betrag zum jeweils aktuellen Umrechnungskurs in die jeweilige Währung umzurechnen.

25. Tauschtaufträge

Aufträge zum Tausch von Fondsanteilen wird die Bank als Verkaufsauftrag mit nachfolgendem separaten Kaufauftrag behandeln. Der Kaufauftrag wird hierbei jedoch erst ausgeführt, sobald der Verkaufsauftrag abgewickelt und abgerechnet ist. Bei Betragstäuschen kann eine zeitgleiche Abwicklung erfolgen.

26. Übertragung/Auslieferung von Fondsanteilen

Ein Auftrag zur Übertragung von Fondsanteilen zu einem anderen Institut kann von der Bank nur hinsichtlich ganzer Fondsanteile ausgeführt werden. Verbleibende Anteilbruchteile werden von der Bank zu Gunsten des Kunden verkauft. Die Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

Erfüllung der Fondsanteilgeschäfte

27. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Fondsanteilgeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

28. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland wird die Bank dem Kunden, sofern Fondsanteile zur Girosammelverwahrung bei einer deutschen Wertpapiersammelbank zugelassen sind, ausschließlich Miteigentum an diesem Sammelbestand als Girosammeldepotgutschrift verschaffen. Soweit die Anteile nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an den Anteilen verschafft. Diese Anteile verwahrt die Gesellschaft für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und denen Dritter (Streifenbandverwahrung).

29. Anschaffung im Ausland

(1) Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Fondsanteile im Ausland an, indem sie Kaufaufträge in in- oder ausländischen Fondsanteilen im Ausland ausführt.

(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Fondsanteile im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer beauftragen. Die Verwahrung der Fondsanteile unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Fondsanteilen oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierbei erteilt sie dem Kunden eine Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

(4) Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Fondsanteilen derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen

und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

(5) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz (4) Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurück zu erstatten.

Dienstleistungen im Rahmen der Depotführung

30. Wiederanlage von Ausschüttungen/Baarzuschüttung

(1) Wiederanlage von Ausschüttungen

Ausschüttungen von Erträgen werden – ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – wie Einzahlungen des Kunden behandelt; sie werden automatisch in Fondsanteilen des betreffenden Investmentfonds wieder angelegt, soweit dies der Bank möglich ist. Die Wiederanlage erfolgt sobald die Bank die entsprechende Zahlung erhalten hat zum nächst möglichen Wertermittlungstag, sofern die Bank hierzu berechtigt ist, ohne Ausgabeaufschlag.

(2) Barzuschüttungen

Der Kunde kann den Auftrag erteilen, sämtliche Ausschüttungsbeträge automatisch auszahlend. Die Auszahlung erfolgt, sobald die Bank die entsprechende Zahlung erhalten hat. Für die Auszahlung ist eine Referenzbankverbindung zu benennen.

(3) Ausschüttungen bei Verschmelzungen

Wird ein Fonds in Einklang mit den gesetzlichen Regelungen auf einen anderen Fonds (im Nachfolgenden „aufnehmender Fonds“ genannt) verschmolzen, werden in diesem Zusammenhang ggf. erfolgende Ausschüttungen in Anteilen bzw. Anteilbruchteilen des aufnehmenden Fonds angelegt, sofern keine abweichende Weisung des Kunden vorliegt.

31. Auflösung von Investmentfonds

(1) Auflösung von Investmentfonds/Anlage des Liquidationserlöses in Geldmarkt- bzw. geldmarktnahen Fonds bei fehlender Weisung

Wird ein Investmentfonds, dessen Fondsanteile im Depot des Kunden verwahrt werden, wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen aufgelöst, so ist die Bank berechtigt, wenn keine gegenteilige Weisung des Kunden vorliegt, den auf die verwahrten Fondsanteile entfallenden und einzuziehenden Liquidationserlös in Fondsanteilen eines Geldmarkt- oder geldmarktnahen Investmentfonds derselben Anlagewährung anzulegen, für den kein Ausgabeaufschlag berechnet wird, dessen Fondsanteile entweder von einer deutschen Kapitalanlagegesellschaft ausgegeben worden sind oder in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen und bei denen zu erwarten ist, dass die Grundlagen für die Besteuerung nach § 5 Investmentsteuergesetz ordnungsgemäß ver-

fentlicht werden (transparenter Fonds). Sollte die Bank keinen derartigen Investmentfonds in der ursprünglichen Anlagewährung anbieten, kann die Anlage auch in einem auf die Anlagewährung EURO lautenden, im Übrigen wie oben beschriebenen Investmentfonds erfolgen.

(2) Fortsetzung eines Auszahlplans

Hat der Kunde einen Auszahlplan für den untergehenden Fonds vereinbart, wird die Bank künftige Auszahlungen so lange aus dem Anteilsbestand des nach Absatz 1 ausgewählten Geldmarkt- oder geldmarktnahen Fonds erbringen, solange keine abweichende Weisung des Kunden vorliegt.

(3) Fortsetzung von Spar- und Auszahlungsplänen bei Fondverschmelzungen bei fehlender Weisung

Hat der Kunde einen Sparplan zu Gunsten eines Fonds eingerichtet, der im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen auf einen anderen Fonds verschmolzen wird, so wird die Bank die künftigen Sparraten in Anteilen des aufnehmenden Fonds anlegen, solange keine abweichende Weisung des Kunden vorliegt.

Hat der Kunde einen Auszahlplan für einen Fonds vereinbart, der im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen auf einen anderen Fonds verschmolzen wird, so wird die Bank die künftigen Auszahlungen aus dem Anteilsbestand an dem aufnehmenden Fonds erbringen, solange keine abweichende Weisung des Kunden vorliegt.

Die Regelung des Absatzes (3) gilt nur, sofern der aufnehmende Fonds ein transparenter Fonds ist, der in der Bundesrepublik Deutschland zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist.

32. Anlage aus Steuererstattungen in Geldmarkt- bzw. geldmarktnahen Fonds

Die Bank überprüft mindestens einmal jährlich, inwieweit sich für den Kunden im Zusammenhang mit der Führung von Steuertöpfen steuerliche Guthaben ergeben. Die Bank wird, wenn keine gegenteilige Weisung des Kunden vorliegt, das Guthaben in Fondsanteilen eines auf die Anlagewährung EURO lautenden Geldmarkt- oder geldmarktnahen Investmentfonds anlegen, für den kein Ausgabeaufschlag berechnet wird, dessen Fondsanteile entweder von einer deutschen Kapitalanlagegesellschaft ausgegeben worden sind oder in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen und bei denen zu erwarten ist, dass die Grundlagen für die Besteuerung nach § 5 Investmentsteuergesetz ordnungsgemäß veröffentlicht werden (transparenter Fonds).

33. Verkauf von Anteilen zur Abführung von Kapitalertragsteuer

Bestehen Kapitalerträge, hinsichtlich derer Kapitalertragsteuer zu erheben ist, ganz oder teilweise nicht in Geld (z. B. bei Verschmelzung ausländischer Investmentfonds) oder reicht der in Geld geleistete Teil nicht zur Deckung der Kapitalertragsteuer (ggf. nebst Zuschlägen) aus, so kann die Bank, wenn nicht der Kunde den notwendigen

Betrag innerhalb von 8 Tagen nach Aufforderung zur Verfügung stellt (Eingang innerhalb der genannten Frist auf dem von der Bank in der Aufforderung angegebenen Konto), Fondsanteile des betreffenden Fonds in einem Umfang verkaufen, dass sie die Kapitalertragsteuer (ggf. mit Zuschlägen) abführen kann.

34. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapiermittellungen“ Informationen veröffentlicht, die die Fondsanteile des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwalter/Zwischenverwalter übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können (z. B. bei Fondsauflösungen) und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

35. Prüfungspflicht der Bank

Bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden wird von der Bank oder einem von ihr beauftragten Zwischenverwalter anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapiermittellungen“ einmalig geprüft, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Bank nimmt sie – sofern dies nach Abschluss der Prüfung möglich ist – in Giraammelverwahrung. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

36. Einlieferungen/Überträge an die Bank

Diese AGB gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Fondsanteile zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwalter übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe der AGB erteilt. Die effektive Einlieferung sowie ein Übertrag ist nur möglich, wenn die betreffenden Fondsanteile von der Bank angeboten und – im Fall des Übertrags – soweit ganze Fondsanteile an die Bank übertragen werden. Die Bank ist zur Annahme von effektiven Stücken nicht verpflichtet. Sie wird insbesondere die Annahme ablehnen, wenn ihr eine Einlieferung bei den Lagerstellen nicht möglich ist, mit denen sie zum Zeitpunkt der Einlieferung in vertraglichen Beziehungen steht. Die Bank kann die Annahme von Einlieferungen und Überträgen davon abhängig machen, dass der Kunde bestimmte Erklärungen abgibt und diese ggf. auch auf Verlangen der Bank einmalig oder regelmäßig wiederholt (z. B. beim Erwerb von US-amerikanischen Fondsanteilen).

Information über die Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Kunden (Sicherungseinrichtungen) (gültig ab 15. Juni 2011)

Die Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) wirkt freiwillig am Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V., Burgstraße 28, 10178 Berlin, mit und ist der gesetzlichen Sicherungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB), Postfach 11 04 48, 10834 Berlin zugewiesen.

Einlagensicherungsfonds

Nach dem Statut des Einlagensicherungsfonds sind Verbindlichkeiten gegenüber Nicht-Kreditinstituten (insbesondere Privatpersonen, Wirtschaftsunternehmen und öffentliche Stellen) in Form von Sicht-, Termin- und Spareinlagen gesichert, und zwar je Gläubiger bis zu einer Sicherungsgrenze von 30 % des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

Bei der Berechnung der geschützten Verbindlichkeiten werden alle Verbindlichkeiten gegenüber einem Gläubiger zusammen gerechnet. Im Rahmen der Sicherungsgrenze sind auch Zinsansprüche in marktüblicher Höhe geschützt. Bei Gemeinschaftskonten werden die geschützten Verbindlichkeiten den Kontoinhabern zu gleichen Teilen zugerechnet. Sodann werden zunächst die gegenüber den einzelnen Kontoinhabern aus ihrer persönlichen Geschäftsverbindung mit der Bank bestehenden Verbindlichkeiten geschützt. Soweit diese Verbindlichkeiten die Sicherungsgrenze nicht ausschöpfen, wird der

dem einzelnen Kontoinhaber zustehende Anteil an dem Gemeinschaftsguthaben für die Sicherung des Gemeinschaftsguthabens verwendet.

Ergänzend wird auf Nr. 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH hingewiesen.

EdB

Die Edb schützt

– Einlagen bis zu einer Höhe von 100.000,00 EUR sowie
– 90 % der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bis zum maximalen Gegenwert von 20.000,00 EUR.

Einlagen sind Guthaben, die sich aus auf einem Konto verbliebenen Beträgen oder aus Zwischenpositionen im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Bank als Einlagenkreditinstitut ergeben und von ihr aufgrund von gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen zurückzahlen sind.

Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften sind Verpflichtungen der Bank zur Rückzahlung von Geldern, die Kunden aus Wertpapiergeschäften geschuldet werden oder gehören und die für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten werden. Hierzu gehören auch Ansprüche von Kunden auf Herausgabe von Finanzinstrumenten, dessen Eigentümer diese sind und die für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten oder verwahrt werden. Zu diesen Finanzinstrumenten gehören neben sonstigen Wertpapieren insbesondere Investmentanteilscheine.

Bei der Berechnung der Höhe des Schädigungsanspruchs ist der Betrag der Einlagen oder Gelder und der Marktwert der Finanzinstrumente bei Eintritt des Schädigungsfalls zugrunde zu legen. Der Schädigungsanspruch umfasst im Rahmen obiger Obergrenzen auch Ansprüche auf Zinsen. Die Obergrenze bezieht sich auf die Gesamtforderung des Gläubigers gegen die Bank, unabhängig von der Zahl der Konten oder Depots. Bei Gemeinschaftskonten oder -depots ist für die Obergrenze der jeweilige Anteil des einzelnen Konto- oder Depotinhabers maßgeblich.

Ein Schädigungsanspruch besteht nicht, soweit Einlagen oder Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedstaates oder Euro lauten. Ferner sind Kunden wie beispielsweise Kreditinstitute und Finanzdienstleister, Versicherungsunternehmen, mittlere und große Kapitalgesellschaften sowie Unternehmen der öffentlichen Hand nicht geschützt.

Zu näheren Informationen verweisen wir auf die Regelungen des Einlagensicherungs- und Anlegerschädigungsgesetzes in seiner aktuellen Fassung. Auf Wunsch stellen wir Ihnen gerne weitere Informationen zur Verfügung.

Konkurrenz zwischen Einlagensicherungsfonds und Edb

Der Einlagensicherungsfonds erbringt Entschädigungsleistungen nur sofern und soweit der Gläubiger nicht durch die Edb entschädigt wird.

Erläuterungen zur Verwahrung von Wertpapieren (gültig ab 1. September 2010)

Die Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) führt Depots für Kunden in denen Investmentanteile – eine bestimmte Art von Wertpapieren – verwahrt und verwaltet werden. Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „AGB“ genannt). Inländische Wertpapiere werden regelmäßig bei einer Kapitalanlagegesellschaft, einem Kreditinstitut oder einer deutschen Wertpapierammelbank (z. B. Clearstream Banking Frankfurt) verwahrt. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land die jeweiligen Wertpapiere verwahrt werden, teilt die Bank auf der Wertpapier-

abrechnung mit. An den Wertpapieren, die wie zuvor beschrieben verwahrt werden, erhält der Kunde Eigentum bzw. eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Nr. 29 der AGB). Dadurch ist der Kunde nach der Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf seine Wertpapiere geschützt. Im Übrigen haftet die Bank bei der Verwahrung von Wertpapieren nach Nr. 29 Absatz (4) der AGB.

Die Bank unterhält unter anderem Beziehungen zu ausländischen Lagerstellen in folgenden Ländern: Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Irland, Liechtenstein, Luxemburg, Österreich, Schweiz.

Die bei der Bank für den Kunden verwahrten Investmentanteile

unterliegen besonderem gesetzlichen Schutz. Gesetzliche Bestimmungen sehen u. a. vor, dass die Investmentfondsanteile des Kunden nicht Eigentum der depotführenden Stelle, hier also der Bank, sind. Im Fall der Insolvenz der Bank wären die bei ihr für den Kunden verwahrten Investmentanteile nicht Teil der Insolvenzmasse der Bank. Der Gesamtwert der für den Kunden bei der Bank verwahrten Investmentanteile ist somit nicht deckungsgleich mit dem möglichen Ausfallrisiko des Kunden im Insolvenzfall der Bank. Eine Gegenüberstellung des Gesamtwertes der für den Kunden bei der Bank verwahrten Investmentanteile mit einer Höchstgrenze aus einer Entschädigungseinrichtung lässt daher keine Rückschlüsse auf das für den Kunden bestehende Ausfallrisiko zu.

Informationen zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen gemäß §§ 312 b ff. BGB in Verbindung mit Artikel 246 EGBGB (gültig ab 1. Juli 2011)

Name und ladungsfähige Anschrift des Unternehmens

Fondsdepot Bank GmbH
Windmühlenweg 12
95030 Hof
(im Nachfolgenden „Bank“ genannt)

Telefon: +49 (0) 9281 7258-3000
Telefax: +49 (0) 9281 7258-46118
info@fondsdepotbank.de
www.fondsdepotbank.de

Die Bank wird gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer:
Andreas Bittner, Jörg Brand, Andreas Povel

Sitz und Register

Der Sitz der Bank ist Hof/Saale.
Die Bank ist im Handelsregister beim Amtsgericht Hof/Saale unter der Nummer HRB 2018 eingetragen.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
www.bafin.de

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Bank führt als Kreditinstitut Depots für Kunden, in denen Investmentfondsanteile in- und ausländischer Kapitalanlagegesellschaften verwahrt werden. Die Kunden der Bank haben die Möglichkeit, Kauf-, Verkaufs- und Tauschaufträge über das bei der Bank geführte Depot durchzuführen. Darüber hinaus bietet die Bank Beratern und Kapitalanlagegesellschaften Abwicklungsdienstleistungen an. Ferner werden Kundengelder als Einlagen entgegengenommen.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Der Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für Klagen gegen die Bank ist Hof/Saale.

Vertragsprache

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die gesamte Kommunikation mit dem Kunden ist für die Dauer der Geschäftsbeziehung die deutsche Sprache.

Information über das Zustandekommen des Vertrages

Der Kunde gibt gegenüber der Bank mit dem ausgefüllten und unterzeichneten Depotöffnungs- und ggf. Kontovertragsantrag ein bindendes Angebot auf Abschluss eines Depot- und ggf. Kontovertrages ab. Nach dem Zugang dieses Angebotes bei der Bank kommt der Depot- und ggf. Kontovertrag durch die Annahme durch die Bank zustande. Der Kunde verzichtet gemäß § 151 BGB auf den Zugang der Annahmeerklärung der Bank. Nach Durchführung einer ggf. erforderlichen Legitimationsprüfung bestätigt die Bank den Abschluss des Depot- und ggf. Kontovertrages in einem gesonderten Schreiben.

Wesentliche Merkmale der Dienstleistung

1. Depotvertrag: Die Bank wird nach erfolgter Legitimation des Kunden ein Depot und ggf. erforderliche Unterdepots eröffnen. Im Rahmen des mit der Bank geschlossenen Depotvertrages verwahrt die Bank die vom Kunden erworbenen Investmentfondsanteile. Der Erwerb und die Veräußerung von Investmentfondsanteilen erfolgt durch Kommissionsgeschäft. Der Kunde erteilt der Bank den Auftrag, Investmentfondsanteile zu erwerben oder zu veräußern. In der Folge wird sich die Bank bemühen, für Rechnung des Kunden mit Investmentgesellschaften oder sonstigen Fondsanteile ausgebenden Stellen, ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abzuschließen. Nach der Abwicklung der Kauf-/Verkaufstransaktion erhält der Kunde eine Abrechnung von der Bank.

2. Geldkonto: Soweit dieser Service angeboten wird, wird das Geldkonto in laufender Rechnung in Verbindung mit einem Depot geführt. Das Geldkonto dient als Anlagekonto und Verrechnungskonto für das Depot. Das Geldkonto kann nicht als allgemeines Zahlungsverkehrskonto verwendet werden. Eine feste Laufzeit wird nicht vereinbart. Der Kunde kann jederzeit über das Guthaben auf dem Geldkonto verfügen. Die jeweils gültigen Konditionen, insbesondere der Zinssatz, kann dem Internet unter www.fondsdepotbank.de entnommen werden oder jederzeit telefonisch bei der Bank erfragt werden.

Zahlung und Erfüllung des Vertrages

1. Depotvertrag: Die Bank erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Depotvertrag durch Bereitstellung und Führung eines Depots und Verwahrung der vorhandenen Investmentfondsanteile sowie durch Ausführung von Kundenaufträgen zum Erwerb oder zur Veräußerung von Investmentfondsanteilen im Rahmen eines Kommissionsgeschäftes. Die hierfür zu entrichtende Gebühr sowie die Gebühren für weitere Leistungen der Bank sind dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen. Die Gebühr für die Verwahrung und Verwaltung der im Depot verbuchten Investmentfondsanteile wird für das jeweils laufende Jahr Anfang Januar (bzw. bei unterjährig eröffneten Depots anteilig pro angefangenem Monat im ersten Monat des auf den Eröffnungstermin folgenden Kalenderquartals) erhoben.

2. Geldkonto: Die Bank erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Geldkonto durch Bereitstellung und Führung eines Geldkontos in laufender Rechnung. Verfügungen über das Guthaben auf dem Geldkonto können nur in Form von Überweisungen zu Gunsten des/der bei der Bank hinterlegten Referenzkontos/Referenzkonten oder durch Aufträge an die Bank zum Erwerb von Investmentfondsanteilen erfolgen. Guthabenzinsen, Erlöse aus Wertpapiergeschäften und sonstige Guthabenzinsen aus dem Depotvertrag können dem Geldkonto gutgeschrieben werden. Die Bank ist berechtigt, das Geldkonto mit Zinsen für geduldete Überziehungen und Entgelten aus der Geschäftsverbindung zu belasten.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

- 1. Depot- und Kontovertrag:** Die Regelungen zur Kündigung des Depot- und Kontovertrages ergeben sich aus Nr. 18 und 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH.
- 2. Investmentfondsanteile:** Die Regelungen über die Kündigung und Auflösung des jeweiligen Investmentfonds sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Preise

1. Depot- und Kontovertrag: Für Zinsen und Entgelte im Zusammenhang mit der Depotführung gilt das jeweils aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank. Zinsen und Entgelte können im Laufe der Geschäftsbeziehung Änderungen unterliegen. Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde bei der Bank anfordern.

2. Investmentfondsanteile: Beim Erwerb bzw. der Veräußerung von Investmentfondsanteilen kann ein Ausgabeaufschlag bzw. ein Rücknahmeabschlag anfallen. Darüber hinaus können jährliche Gebühren für die Verwahrung der Fonds erhoben werden. Angaben zur Höhe des Ausgabeaufschlages bzw. Rücknahmeabschlages und der jährlich anfallenden Vergütungen sind in den jeweiligen Verkaufsprospekten der Fonds enthalten.

Steuern

Für einen in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatnleger gilt:
Erträge aus Anteilen an Investmentvermögen können als Kapitaleinkünfte ertragsteuerpflichtig sein. Ebenfalls ertragsteuerpflichtig sind regelmäßige Gewinne aus der Veräußerung (einschließlich der Rückgabe) von Investment-

anteilen; solche Gewinne können gegebenenfalls auch bei z. B. Fondsschließungen oder -verschmelzungen sowie bei Anteilsüberträgen anfallen. Für Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, gilt dies grundsätzlich nur, wenn diese Anteile binnen eines Jahres seit Erwerb wieder veräußert werden; für bestimmte Investmentanteile gelten insofern jedoch Besonderheiten. In jedem Falle bei Veräußerung eines Investmentanteils ertragsteuerpflichtig sind sog. Zwischengewinne.

Soweit im Rahmen der Kontoführung Guthabenzinsen anfallen, sind diese Einkünfte steuerpflichtig.

Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Zahlung von Erträgen, Veräußerungserlösen und Guthabenzinsen Kapitalertrag- und/oder sonstige Steuern anfallen, die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern.

Die dargestellte steuerliche Behandlung kann sich ändern. Bei Fragen zur steuerlichen Behandlung einer Anlage in Investmentanteile oder auf dem Geldkonto sollte der Kunde sich an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. an seinen steuerlichen Berater wenden.

Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen

1. Depotvertrag: Investmentfondsanteile unterliegen preissicheren Schwankungen. Es besteht das Risiko sinkender Anteilepreise, denn bei in Investmentvermögen gehaltenen Vermögenswerten spiegeln sich Wertverluste im Fondsanteilspreis wider. Auf solche Preisschwankungen und Wertveränderungen auf dem Finanzmarkt hat die Bank keinen Einfluss. Die Entwicklung der Anteilepreise in der Vergangenheit erlaubt keine Prognose für die Zukunft.

2. Geldkonto: Zinsen auf dem Geldkonto unterliegen Veränderungen. Der Service Geldkonto kann von der Bank eingestellt werden.

Widerrufsbelehrung für den Kunden

Widerrufsrecht bzgl. des Depotvertrages

Der Kunde kann seine auf die Eröffnung des Depots gerichtete Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Fondsdepot Bank GmbH
95025 Hof

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Kann der Kunde die empfangenen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss er insoweit ggf. Wertersatz leisten.

Ende der Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht bzgl. Investmentfondsanteile

Bei dem Kauf oder Verkauf von Investmentfondsanteilen besteht kein Widerrufsrecht nach den Vorschriften über Fernabsatzverträge, da deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die Bank keinen Einfluss hat.

Der Kunde kann den Kauf oder Verkauf von Investmentfondsanteilen jedoch nach § 126 InvG widerrufen.

Weitere Informationen zum Widerrufsrecht nach § 126 InvG sind in den Depotöffnungsunterlagen abgedruckt.

Recht auf Widerruf gemäß § 126 InvG

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der Investmentgesellschaft gegenüber in Textform widerrufen (**Widerrufsrecht**); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein **Fernabsatzgeschäft** i. S. d. § 312 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einer Erbringung von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, ein Widerruf nach den Vorschriften über Fernabsatzverträge ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der

Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der Fondsdepot Bank GmbH, Windmühlenweg 12, 95030 Hof in Textform unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben,

aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Investmentgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf von Anteilen durch den Anleger.

Ende der Widerrufsbelehrung

Transparenz schaffen – die Basis für eine langfristig erfolgreiche Geschäftsbeziehung (gültig ab 1. April 2010)

Wir sind davon überzeugt, dass langfristiger Unternehmenserfolg von der Fähigkeit abhängt, geschäftliche Beziehungen nachhaltig und verantwortungsvoll zu gestalten. Einen wesentlichen Aspekt für eine langfristig erfolgreiche Geschäftsbeziehung sehen wir darin, den Interessen unserer Kunden eine hohe Priorität einzuräumen und (potenzielle) Interessenkonflikte fair zu regeln. Dennoch bleibt es nicht aus, dass in Einzelfällen die berechtigten Interessen unserer Kunden und unsere eigenen Interessen als betriebswirtschaftlich agierendes Unternehmen in Konkurrenz zueinander stehen. Der Umgang hiermit ist bei uns von dem Grundsatz der fairen und angemessenen Handhabung dieser Interessenkonflikte geprägt. So gilt es, Interessenkonflikte zwischen Kunden, zwischen Kunden und der Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) oder innerhalb der Xchanging Gruppe zu vermeiden. Das Interesse unserer Kunden genießt hierbei grundsätzlich Vorrang. Vor diesem Hintergrund haben wir für uns und unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessene Maßnahmen und Grundsätze aufgestellt, um dieser Verantwortung gerecht zu werden.

Danach unterliegen beispielsweise sowohl die persönlichen Wertpapiergeschäfte unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch die Wahrnehmung von Mandaten und Nebentätigkeiten bei anderen Unternehmen (sowohl intern als auch extern) durch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter strengen Vorschriften und Kontrollen, damit Informationen, zu denen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Zugang haben, nicht unrechtmäßig zum eigenen Vorteil genutzt werden können. Trotz dieser und anderer Maßnahmen kann die Entstehung von Interessenkonflikten nicht in allen Einzelfällen ausgeschlossen werden. Wir sind davon überzeugt, dass im Rahmen einer fairen Geschäftsbeziehung ein offener und ehrlicher Umgang mit dieser Tatsache notwendig ist und möchten Ihnen daher die nachfolgenden Umstände transparent machen, die grundsätzlich

geeignet sein könnten, einen Interessenkonflikt zu begründen.

Ein solcher kann unter Umständen aus der Tatsache resultieren, dass wir im Zusammenhang mit der Depotführung und der Abwicklung von Aufträgen eine zeitanteilige Bestandsvergütung von den die jeweiligen Fonds aufliegenden Investmentgesellschaften erhalten, solange die Fondsanteile bei uns verwahrt werden. Die Höhe dieser zeitanteiligen Vergütung berechnet sich in der Regel als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Investmentgesellschaft und Investmentfonds – bis zu 1,9% p. a. Diese Vergütungen können je nach Investmentgesellschaft und Investmentfonds unterschiedlich sein, sodass es nicht grundsätzlich auszuschließen ist, dass neben der Produktqualität auch die Höhe dieser Provision für die Aufnahme eines Fonds in unsere Produktpalette ausschlaggebend sein kann. Wir sind jedoch der Überzeugung, dass langfristiger Erfolg nur mit herausragenden Produkten möglich ist, sodass wir stets darauf achten, Ihnen eine hochwertige Angebotspalette zu präsentieren.

Auch möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Dezimalstellen bei der Berechnung der Stücke im Vergleich zur Preisfeststellung der Fondsgesellschaft mitunter nur verkürzt dargestellt werden. Hierbei erfolgt eine kaufmännische Rundung auf drei Dezimalstellen.

Zudem unterliegen auch unsere Vertriebspartner möglicherweise Interessenkonflikten. Solche können aus der Tatsache resultieren, dass wir den Vertriebspartnern für ihre Dienstleistungen in Abhängigkeit zu den vermittelten Investmentfonds eine zeitanteilige Bestandsvergütung sowie ggf. bis zu 100% des Ausgabeaufschlages gewähren oder Sachleistungen, wie z. B. Schulungen, zukommen lassen. Die Höhe dieser zeitanteiligen Bestandsvergütung berechnet sich in der Regel als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Fondsanteile

und beträgt – je nach Investmentgesellschaft und Investmentfonds – bis zu 1,5% p. a. Diese Vergütungen können je nach Investmentgesellschaft und vermitteltem Investmentfonds unterschiedlich sein, sodass die Möglichkeit besteht, dass die Höhe der Provision oder die Art der Sachleistung die von den Vertriebspartnern getätigten Dienstleistungen beeinflussen können. Da wir diese Vergütungen aus den unsererseits von den Investmentgesellschaften erhaltenen Provisionen weitergeben, entstehen Ihnen hierdurch keine zusätzlichen Kosten.

Bei zeitlich befristeten Sparplänen mit einer Kostenvorausbelastung wird Ihnen für den vergünstigten Erwerb von Fondsanteilen eine Abschlussgebühr berechnet. Die Höhe der Abschlussgebühr kann unter anderem von dem gewählten Fonds, der Höhe des regulären Ausgabeaufschlages sowie der Laufzeit des Sparplans abhängen. Unsere Vertriebspartner erhalten als Vergütung bis zu 100% der Abschlussgebühr, was unsere Vertriebspartner bei der Produktauswahl beeinflussen könnte. Ob und inwieweit unsere Vertriebspartner weiteren Interessenkonflikten unterliegen, ist uns nicht bekannt und hängt im Einzelfall von dem Geschäftsmodell des Vertriebspartners ab.

Abschließend möchten wir Sie darüber informieren, dass wir Transaktionen in Fondsanteilen grundsätzlich über die jeweiligen Investmentgesellschaften abwickeln. Auch wenn über andere Bezugsquellen, wie z. B. über die Börse, im Einzelfall günstigere Erwerbssituationen möglich sein sollten, sehen wir diese Art der Abwicklung unter Berücksichtigung aller Umstände als die für Sie vorteilhaftere Abwicklung an.

Nähere Informationen – insbesondere zu den von der Bank erhaltenen und gewährten Vergütungen – können Sie bei uns anfordern.

Geldanlage ist Vertrauenssache. Dieser Verantwortung sind wir uns bewusst und nehmen diese Verantwortung gerne an.

Besondere Bedingungen für die Nutzung des InfoManager (gültig ab 1. April 2010)

1. Abweichung und Ergänzung

Für die Nutzung des InfoManager gelten in Abweichung und Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „AGB“ genannt) diese Besonderen Bedingungen.

2. Hinterlegung von Dokumenten, Verzicht auf postalischen Versand

- Die Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) stellt dem Kunden alle Dokumente, Mitteilungen und Erklärungen, die im Rahmen der bankmäßigen Geschäftsbeziehung anfallen und für die nicht ausdrücklich die Schriftform vorgeschrieben ist (im Nachfolgenden „Dokumente“ genannt), im InfoManager zur Verfügung. Hierunter fallen insbesondere AGB-Änderungen, Mitteilungen über Zinssatzänderungen und Depotabrechnungen. Der Kunde kann die im InfoManager hinterlegten Dokumente ansehen, ausdrucken und herunterladen.
- Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf den postalischen Versand der für das Depot in den InfoManager eingestellten Dokumente.
- Die Bank behält sich vor, Dokumente postalisch bzw. auf andere Weise dem Kunden zur Verfügung zu stellen, wenn dies gesetzliche Vorgaben erforderlich machen oder es aufgrund anderer Umstände unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen zweckmäßig erscheint, weil z. B. der InfoManager zeitweise nicht zur Verfügung steht. Die Bank behält sich vor, die Auswahl der in den InfoManager einzustellenden Dokumente zu ändern.

3. Kontrollpflicht, Information des Kunden

- Der Kunde ist verpflichtet, den InfoManager auf den Ein-

gang neuer Dokumente zu kontrollieren, die hinterlegten Dokumente abzurufen sowie deren Inhalt zu überprüfen. Die Kontrolle ist regelmäßig, insbesondere jedoch dann vorzunehmen, wenn aufgrund eines zuvor erteilten Auftrages mit der Einstellung neuer Dokumente zu rechnen ist. Eventuelle Unstimmigkeiten sind der Bank unverzüglich anzuzeigen.

- Die Bank wird den Kunden bei Einstellung eines neuen Dokuments per E-Mail hierüber informieren. Diese E-Mail dient jedoch lediglich der Information und entbindet den Kunden nicht von seiner Kontrollpflicht.

- Dokumente, die dem Kunden im InfoManager hinterlegt werden, gelten mit Einstellung und der Möglichkeit des Abrufs als zugegangen.

4. Verfügbarkeit, Unveränderbarkeit von Dokumenten, Haftung, Anerkennung der Dokumente durch Steuer- und Finanzbehörden

- Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Verfügbarkeit des InfoManager aufgrund von Störungen von Netzwerk oder Telekommunikationsverbindungen, höherer Gewalt, aufgrund von für den reibungslosen Betriebsablauf erforderlichen Wartungsarbeiten oder sonstiger Umstände eingeschränkt oder zeitweise ausgeschlossen sein kann.
- Die in den InfoManager eingestellten Dokumente werden dem Kunden im PDF-Format zur Verfügung gestellt. Die Bank garantiert die Unveränderbarkeit der Daten, sofern die Daten im InfoManager gespeichert oder aufbewahrt werden. Werden Dokumente außerhalb des InfoManager gespeichert, aufbewahrt oder in veränderter Form in Umlauf gebracht, wird die Bank hierfür keine Haftung übernehmen.

- Die Anerkennung der im InfoManager gespeicherten Dokumente durch Steuer- oder Finanzbehörden kann durch die Bank nicht gewährleistet werden. Eine vorherige Erkundigung beim zuständigen Finanzamt obliegt dem Kunden.

5. Dauer der Hinterlegung

Im InfoManager werden die Dokumente des laufenden sowie des vorherigen Kalenderjahres vorgehalten. Jeweils zum Kalenderjahreswechsel wird die Bank die Dokumente des vorangegangenen Jahres automatisch und ohne zusätzliche Mitteilung an den Kunden aus dem InfoManager entfernen.

6. Kündigung, Beendigung der Geschäftsbeziehungen

- Der Kunde kann ohne Angabe von Gründen die Nutzung des InfoManager jederzeit schriftlich kündigen. Ab Zugang der Kündigung zuzüglich einer angemessenen Bearbeitungszeit werden alle Dokumente per Post an die vom Kunden angegebene Adresse versendet.
- Die Bank kann die Nutzung des InfoManager mit einer Frist von zwei Monaten kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Sämtliche nach Wirksamwerden der Kündigung erstellten Dokumente werden gemäß den AGB dem Kunden postalisch zugesandt.
- Der Kunde verpflichtet sich, bis zum Wirksamwerden der Kündigung bzw. zur Beendigung der Geschäftsbeziehung alle im InfoManager gespeicherten Dokumente zu kontrollieren und diese eventuell auszudrucken oder abzuspeichern. Eine Verpflichtung zum nachträglichen unentgeltlichen Versand von den zu diesem Zeitpunkt in den InfoManager eingestellten Dokumenten besteht nicht.

Preis- und Leistungsverzeichnis (gültig ab 3. Januar 2011)

Preisangaben inkl. MwSt. (siehe auch Nr. 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH [im Nachfolgenden „AGB“ genannt]).

Depotführungsentgelte/Zinssätze

Fondsdepot

Für die Verwahrung und Verwaltung der im Fondsdepot außerhalb eines vermögenswirksamen Sparvertrages (im Nachfolgenden „VL-Vertrag“ genannt) oder Einsteiger-Depots verbuchten Investmentanteile bzw. bei Fortführung des Fondsdepots nach Ablauf der Sperrfrist eines VL-Vertrages oder dem Wegfall der Voraussetzungen für ein Einsteiger-Depot erhebt die Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) ein pauschales Entgelt nach folgender Staffel: Werden am Stichtag Investmentanteile von *mehr als* 3 verschiedenen Fonds/Teilfonds/Fondsanteilklassen im Fondsdepot verwahrt und verwaltet, beträgt das Entgelt 25,00 EUR p. a.; werden am Stichtag Investmentanteile von *mehr als* 3 verschiedenen Fonds/Teilfonds/Fondsanteilklassen im Fondsdepot verwahrt und verwaltet, beträgt das Entgelt 45,00 EUR p. a.

Stichtag für die Feststellung der Entgelthöhe ist bei – unterjähriger Verbuchung zusätzlicher Investmentanteile bzw. unterjähriger Eröffnung des Fondsdepots oder unterjähriger Fortführung eines VL-Fondsdepots der letzte Bankarbeitstag des Kalenderquartals, in dem die Verbuchung bzw. Eröffnung oder Fortführung erfolgt ist, – bereits zu Jahresbeginn bestehenden Fondsdepots der letzte Bankarbeitstag des abgelaufenen Kalenderjahres.

Kriterium für die Verschiedenheit eines Fonds/Teilfonds/einer Fondsanteilkategorie ist das Vorliegen einer eigenen ISIN [International Securities Identification Number (Internationale Wertpapierkennnummer)].

Das Entgelt für das jeweils laufende Jahr wird Anfang Januar erhoben. Bei unterjährig eröffneten Fondsdepots, bei unterjähriger Verbuchung zusätzlicher Investmentanteile, unterjähriger Fortführung eines VL-Fondsdepots oder unterjährigen Wegfalls der Voraussetzungen für ein Einsteiger-Depot wird das Entgelt für das verbleibende Kalenderjahr anteilig pro angefangenem Monat im ersten Monat des auf den Eröffnungs-, Verbuchungs- bzw. Fortführungstermin folgenden Kalenderquartals erhoben.

Einsteiger-Depot

Abweichend zum Fondsdepot beträgt das Entgelt für ein Einsteiger-Depot 15,00 EUR p. a. Bei Wegfall der Voraussetzungen für ein Einsteiger-Depot erhebt die Bank die Gebühren entsprechend einem Fondsdepot.

VL-Fondsdepot

Abweichend zum Fondsdepot erhebt die Bank für die Vertragslaufzeit im Rahmen eines VL-Vertrages und VL-Anschlussvertrages ein einmaliges Entgelt von 84,00 EUR, das nach Ablauf der Sperrfrist oder im Falle einer vorzeitigen Verfügung über den im Rahmen dieses VL-Vertrages erworbenen Bestandes fällig wird. Wird das VL-Fondsdepot anschließend fortgeführt, erhebt die Bank jährliche Gebühren entsprechend einem Fondsdepot.

Geldkonto

Die Kontoführung ist kostenlos. Die Führung eines Geldkontos ohne Depot wird nicht angeboten.

Zinssätze für das Geldkonto

Die Zinssätze für EUR – Einlagen, für USD – Einlagen und für geduldete Überziehungen darf die Bank jederzeit frei festlegen. Der Kunde kann den aktuellen Zinssatz dem Internet unter www.fondsdepotbank.de entnehmen oder per Telefon erfragen.

Sonstige Entgelte und Auslagen

Auszahlung per Verrechnungsscheck, telegrafische Überweisung, Überweisung in Länder außerhalb der EU, Erstellung von Duplikaten (je Duplikat), Bearbeitung von Postretouren*, Bearbeitung von Rücklastschriften*, Anschriftenermittlung*

jeweils 15,00 EUR

Auflistung von Umsätzen früherer Jahre je Kalenderjahr**, Nacherstellen von Steuerbescheinigungen**, Bearbeitung von Verpfändungen (ausgenommen Mietkaution)

jeweils 20,00 EUR

Abwicklung von Nachlässen, Einlieferung von effektiven Stücken (je eingeliessene Gattung)

jeweils 50,00 EUR

Sollte der Bank auf ausdrücklichen Wunsch bzw. im mutmaßlichen Interesse des Kunden erheblicher Bearbeitungsaufwand entstehen, so wird die Bank diesen Bearbeitungsaufwand mit 50,00 EUR pro angefangener Stunde in Rechnung stellen.

Sollte es im Zusammenhang mit Forderungen gegenüber dem Kunden zu Zahlungsverzögerungen kommen, erhebt die Bank für die Bearbeitung der 2. und 3. Mahnung* jeweils eine Gebühr in Höhe von 5,00 EUR.

Die Bank weist darauf hin, dass dem Kunden über die im Preis- und Leistungsverzeichnis bzw. in den AGB aufgeführten

Kosten hinaus noch weitere Kosten und Steuern entstehen können, die nicht von der Bank gezahlt oder von der Bank in Rechnung gestellt werden.

Wichtige Hinweise

Die Bank erhält für ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb und der Vermittlung von Fondsanteilen neben der Provision gemäß Nr. 13 Absatz (1) Satz 1 der AGB von den jeweiligen Fondsgesellschaften zeitaufwändige Bestandsvergütungen aus der der jeweiligen Fondsgesellschaft zufließenden Verwaltungsvergütung oder sonstigen Bestandsvergütung. Die Höhe dieser zeitaufwändigen Bestandsvergütung wird auf Grundlage des von der Bank verwahrten Anteilbestandes als Prozentsatz des Anteilwertes berechnet und beträgt – je nach Fondsgesellschaft und Investmentfonds – bis zu 1,9 % p. a. des Anteilwertes.

Die Bank gewährt ihren Vertriebspartnern neben einer einmaligen Vergütung in Höhe von bis zu 100 % der ihr zustehenden Provision nach Nr. 13 Absatz (1) Satz 1 der AGB zeitaufwändige Bestandsvergütungen für die Vermittlungsleistungen. Die Höhe der zeitaufwändigen Bestandsvergütung wird auf Grundlage des von dem jeweiligen Vertriebspartner vermittelten Anteilbestandes als Prozentsatz des Anteilwertes berechnet und beträgt – je nach Fondsgesellschaft und Investmentfonds – bis zu 1,5 % p. a. des Anteilwertes. Darüber hinaus gewährt die Bank ihren Vertriebspartnern unter Umständen geldwerte Zuwendungen in Form von Sachleistungen (z. B. Schulungen).

Nähere Informationen zu den von der Bank erhaltenen oder gewährten Vergütungen bzw. Zuwendungen können bei der Bank angefordert werden.

Die Annahmefrist für Wertpapieraufträge endet an jedem Geschäftstag der Bank um 17.00 Uhr. Erfolgt der Eingang an einem Geschäftstag nach diesem genannten Annahmezeitpunkt, so gilt dieser Auftrag im Hinblick auf die Ausführungsfristen als am nächsten Geschäftstag zugegangen.

Geschäftstage der Bank sind alle Werktage mit folgenden Ausnahmen:

- Samstage
- 24. und 31. Dezember
- alle bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertage

Die Bank wirkt am Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. mit und ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH zugewiesen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte Nr. 20 der AGB.

* Dieses Entgelt wird nur erhoben, sofern der Kunde die Postretoure/Rücklastschrift/Anschriftenermittlung/Mahnung zu vertreten hat. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der Bank kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

** Bei umfangreichen Auflistungen wird die Gebühr dem Aufwand entsprechend erhoben (je Stunde 50,00 EUR).